

Landkreistag



BADEN-WÜRTTEMBERG

GESCHÄFTSBERICHT 2013/2014

Schriftenreihe des
Landkreistages Baden-Württemberg
Band 34

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN des Landkreistags Baden-Württemberg



Hauptgeschäftsführer Prof. Eberhard Trumpp
Leitung der Geschäftsstelle im Rahmen der vom Präsidium aufgestellten Grundsätze
Sekretariat: Frau Schneider • Telefon: 224 62-22 • Telefax: 224 62-23 • schneider@landkreistag-bw.de

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer Dr. Alexis v. Komorowski
Sekretariat: Frau Bauer • Telefon: 224 62-10 • Telefax: 224 62-23 • bauer@landkreistag-bw.de

Dr. Martin Silzer
m.silzer@europabuero-bw.de
Europabüro der baden-württembergischen Kommunen
Rue Guimard 7 • B-1040 Bruxelles
Sekretariat: Christine Kunkel
Telefon: 0032/2/5136408 • Telefax: 0032/2/5138820
www.europabuero-bw.de • sekretariat@europabuero-bw.de

Dezernat I Hgf. Prof. Trumpp Telefon: 224 62-11 trumpp@landkreistag-bw.de	Dezernat II Stv. Hgf. Dr. v. Komorowski Telefon: 224 62-14 komorowski@landkreistag-bw.de	Dezernat III RD'in Münz Telefon: 224 62-24 muenz@landkreistag-bw.de	Dezernat IV Ltd. VD Klee Telefon: 224 62-15 klee@landkreistag-bw.de	Dezernat V Ltd. VD Herdes Telefon: 224 62-12 herdes@landkreistag-bw.de	Dezernat VI Ltd. VD'in Heilemann Telefon: 224 62-13 heilemann@landkreistag-bw.de	Dezernat VII Ltd. VD Langemack Telefon: 224 62-29 langemack@landkreistag-bw.de
<ul style="list-style-type: none"> Grundsatzangelegenheiten der Landkreise Landräte Kommunale Verbände Bundes- und Landesangelegenheiten Grundzüge der europäischen Zusammenarbeit Verwaltungsreform Kommunalverfassungsrecht Öffentlichkeitsarbeit Geld- und Kreditwesen Politische Betätigung des Staatsbürgers 	<ul style="list-style-type: none"> Medizinische Versorgung Krankenhauswesen Rettungsdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst Gesundheitsrecht Nachhaltige Entwicklung Kreislauf- und Abfallwirtschaft Natur- und Landschaftsschutz Wasserwirtschaft und Gewässerschutz Bodenschutz und Altlasten Immissionsschutz Gewerbeaufsicht Umweltrecht 	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Rechtsangelegenheiten Verkehr, ÖPNV, Schülerbeförderung Schulträgerschaft Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung Forstwirtschaft Landwirtschaft Europaangelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung Brand- und Katastrophenschutz, Leitstellenstruktur Baurecht Jagd-/Fischereiwesen Kultur, Archive Sport 	<ul style="list-style-type: none"> Finanzen Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen Finanzausgleich Gebühren, Steuern und Abgaben Wirtschaftliche Betätigung Personalwesen und Ausbildung Rechnungsprüfung und Staatsaufsicht Straßenwesen Vergaberecht Kommunalrecht Wahlen Entbürokratisierung Verbandsangelegenheiten (Finanzen und Personal) 	<ul style="list-style-type: none"> Sozialhilfe Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Altenhilfe -/planung Pflegeversicherung Bürgerschaftliches Engagement Integration/Migration Aussiedler, Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge Wohngeld Sozialdatenschutz Arbeitsförderung Arbeitsverwaltung SGB II Webportal „profund“ SGB II Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg Redaktionskreise SGB II und SGB XII ESF (Europäischer Sozialfonds) Heimrecht Pflegesatzkommission 	<ul style="list-style-type: none"> Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung Familie Frauen, Gleichstellungsbeauftragte Hilfen für Menschen mit Behinderung, psychischer Erkrankung oder Suchterkrankung Krankenhilfe Gefährdetenhilfe Ausbildungsförderung Kriegsopferfürsorge Versorgungsverwaltung Kommunalverband für Jugend und Soziales BW Geschäftsstelle der Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten für das Land Baden-Württemberg 	<ul style="list-style-type: none"> Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Redaktion der Landkreisnachrichten Vermessung, Flurneuordnung Informations- und Kommunikationstechnik E-Government, Geodateninfrastruktur Datenschutz Wirtschafts- und Strukturförderung, EU-Förderpolitik Tourismus Telekommunikation, Postdienste Landesplanung und Raumordnung, Wohnungswesen Statistik Aktenplan, Schriftgutverwaltung Interne IuK
Federführung für	Referentin	Referentin	Referentin	Referentin	Spruchstelle	Referentin
<ul style="list-style-type: none"> Landkreisversammlung Präsidium Rechts- und Verfassungsausschuss 	Frau Wittmann Telefon: 224 62-19 wittmann@landkreistag-bw.de	Frau Krepstakies Telefon: 224 62-18 krepstakies@landkreistag-bw.de	Frau Wittmann Telefon: 224 62-19 wittmann@landkreistag-bw.de	Frau Zabukovec Telefon: 224 62-36 zabukovec@landkreistag-bw.de	Frau Frank Telefon: 224 62-16 frank@landkreistag-bw.de	Frau Krepstakies Telefon: 224 62-18 krepstakies@landkreistag-bw.de
	Federführung für	Federführung für	Federführung für	Federführung für	Zuordnung zum	Zuordnung zum
	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitsausschuss Ausschuss für Umweltschutz, Wirtschaft und Verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> Kulturausschuss 	<ul style="list-style-type: none"> Finanzausschuss 	<ul style="list-style-type: none"> Sozialausschuss 	<ul style="list-style-type: none"> Sozialausschuss Rechts- und Verfassungsausschuss (Gleichstellung) 	<ul style="list-style-type: none"> Rechts- und Verfassungsausschuss
		Zuordnung zum	Zuordnung zum	Redaktionskreis Sozialhilferichtlinien		Zuordnung zum
		<ul style="list-style-type: none"> Rechts- und Verfassungsausschuss 	<ul style="list-style-type: none"> Rechts- und Verfassungsausschuss 	Frau Frank Telefon: 224 62-16 frank@landkreistag-bw.de		Frau Frank Telefon: 224 62-16 frank@landkreistag-bw.de
				Ext. Fachberatung Bürger-schaftliches Engagement		
				Frau Prof. Dr. Kallfaß Herr Fuchs		
Sekretariat	Sekretariat	Sekretariat	Sekretariat	Sekretariat	Sekretariat	Sekretariat, interne IuK
Frau Schneider Telefon: 224 62-22 schneider@landkreistag-bw.de	Frau Bauer Telefon: 224 62-10 bauer@landkreistag-bw.de	Frau Frank Telefon: 224 62-16 frank@landkreistag-bw.de	Frau Schneider Telefon: 224 62-22 schneider@landkreistag-bw.de	Frau Hilpert Telefon: 224 62-26 hilpert@landkreistag-bw.de	Frau Hilpert Telefon: 224 62-26 hilpert@landkreistag-bw.de	Frau Troudi Telefon: 224 62-17 troudi@landkreistag-bw.de

GESCHÄFTSBERICHT 2013/2014

INHALT:

Einleitung	7	Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltung	57
Gesundheitswesen	9	Weiterentwicklung der geografischen Informationssysteme bei den Landkreisen – Geodateninfrastruktur Deutschland und Baden-Württemberg	58
Kartellverfahren Holzvermarktung	13	Wirtschaftsförderung	60
Jagd- und Wildtiermanagementgesetz	17	Weiterentwicklung des kommunalen DV-Verbunds, Informations- und Kommunikationstechnik und Multimedia	65
Projekt „Beratung 2020“	19	IUK-Ausstattung der Geschäftsstelle, Intranet	65
Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen	21	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	66
Bildung	22		
Junge Menschen und Familien	26	Anhang:	
Menschen mit Behinderung, Psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen	28	Übersicht Präsident, Vizepräsidenten, Präsidium, Vorsitzende der Fachausschüsse, Sprengelvorsitzende	67
Reform der ÖPNV-Finanzierung in Baden-Württemberg – Neuordnung der Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBEFG	43	Geschäftsverteilungsplan Umschlag innen	
Finanzsituation der Landkreise	45		
Öffentliches Dienstrecht	50		
Umwelt- und Arbeitsschutz	51		

EINLEITUNG

Der vorliegende Geschäftsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. April 2013 bis 1. Juli 2014 und knüpft an die vorangegangene 36. Landkreistagsversammlung in Öhringen an, die am 1. Juli 2013 stattfand.

In dem Berichtszeitraum hatte die Geschäftsstelle eine Vielzahl von Themen aufzuarbeiten oder selbst in die kommunal- und landespolitische Diskussion einzubringen. Schwerpunktmäßig waren dies, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, die Bereiche Gesundheitspolitik, Schulentwicklungsplanung und Einführung der Gemeinschaftsschule mit Auswirkungen auf die beruflichen Schulen, sowie die neuen Themen Anpassung der Forstverwaltung im Hinblick auf das Kartellrechtsverfahren bezüglich der Holzvermarktung, der Kostenausgleich für die Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen, die ÖPNV-Finanzierung und die Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge mit der damit zusammenhängenden Auskömmlichkeit der vom Land hierfür gewährten Pauschalen. Zu diesen und weiteren Themen enthält der Geschäftsbericht Ausführungen und Hinweise, aus denen der aktuelle Beratungs- und Sachstand entnommen werden kann.

INTENSIVE KONTAKTE

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat im Berichtszeitraum intensive Kontakte zu den im Landtag vertretenen Fraktionen, der Landesregierung und allen Behörden und Institutionen, deren Arbeit Auswirkungen auf die Landkreise hat, gepflegt.

Erfreulicherweise ist für den Berichtszeitraum festzustellen, dass die Gespräche und Kontakte zu Ministerpräsident Winfried Kretschmann in großer gegenseitiger Offenheit geführt werden konnten. In mehreren Gesprächen konnte mit ihm u.a. auch eine Einigung hinsichtlich der strittigen Frage der Kosten für den Unterhalt der Bundes- und Landesstraßen erzielt werden. Die Verbands- spitze des Landkreistags hat daneben mit den Ministerinnen und Ministern der einzelnen Ressorts, deren Aufgabenbereiche unmittelbar die Zuständigkeiten der Landkreise berühren, eingehende Gespräche geführt. Mitglieder der Landesregierung standen auch den Gremien des Landkreistags für Gespräche zur Verfügung.

ORGANE UND FACHAUSSCHÜSSE

Die Arbeit des Landkreistags wird von seinen satzungsmäßigen Organen getragen. Es tagte:

- das Präsidium 5-mal
- der Rechts- und Verfassungsausschuss 3-mal
- der Ausschuss für Umweltschutz, Wirtschaft und Verkehr 2-mal
- der Finanzausschuss 3-mal
- der Gesundheitsausschuss 2-mal
- der Sozialausschuss 2-mal
- der Kulturausschuss 3-mal.

Im Berichtszeitraum fanden ferner zwei Landrätekonferenzen statt.

Für nahezu alle Aufgabenbereiche der Landratsämter sind beim Landkreistag Arbeits-

gemeinschaften gebildet, die insbesondere der Information über aktuelle Entwicklungen und dem Erfahrungsaustausch dienen. Sie stellen ein wichtiges Bindeglied zwischen der kommunalen Praxis und dem Landkreistag dar.

Ich möchte an dieser Stelle dem neuen Präsidenten, Herrn Landrat Joachim Walter, den drei Vizepräsidenten, den Ausschussvorsitzenden und allen Landrätinnen und Landräten ganz herzlich dafür danken, dass sie in vielen Sitzungen, Beratungen und Gesprächen die Anliegen des Landkreistags nachdrücklich vertreten haben. Herr Landrat Joachim Walter hat in seinen Antritts-

besuchen beim Ministerpräsidenten und den Ministerinnen und Ministern sowie bei den Vorsitzenden der Landtagsfraktionen die aktuellen Anliegen der Landkreise nachdrücklich und überzeugend vorgetragen.

Eine Übersicht über die Gremien des Landkreistags und die Gliederung der Geschäftsstelle ist im Anhang zu diesem Geschäftsbericht abgedruckt.

Stuttgart, 1. Juli 2014

Prof. Eberhard Trumpp
Hauptgeschäftsführer

GESUNDHEITSWESEN

KRANKENHAUS- FINANZIERUNG

Krankenhäuser und Kommunen sowie ihre Verbände sind in den vergangenen zwei Jahren nicht müde geworden, der Politik in zahlreichen Gesprächen sowie durch unterschiedlichste Aktionen zu verdeutlichen, welche gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich sind, um eine auskömmliche Betriebskostenfinanzierung nachhaltig sicherzustellen. Der Landkreistag Baden-Württemberg hat sich an diesen Aktivitäten engagiert beteiligt. Das Trommelfeuer, das insoweit entzündet wurde, ist dabei nicht ohne Eindruck auf die Politik geblieben.

So sind durch das im Juni vergangenen Jahres vom Bundesgesetzgeber beschlossene (Not-) Paket den Krankenhäusern deutschlandweit für den Zeitraum vom 1. August 2013 bis zum 31. Dezember 2014 rund 1 Mrd. Euro zusätzlich zugebilligt worden. Zwar genügen diese Mittel nicht, um die auch von den baden-württembergischen Krankenhäusern geltend gemachte Finanzierungslücke zu schließen. Gleichwohl ist das (Not-)Paket vom Landkreistag Baden-Württemberg seinerzeit als gut vertretbarer Kompromiss eingestuft worden.

Auch der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags, der Ende 2013 unterschrieben worden ist, greift zumindest im Ansatz viele Anliegen auf, die den kreiskommunalen Krankenhausträgern wichtig und in

den kommunalen Positionspapieren, auch in denen des Landkreistags Baden-Württemberg, dokumentiert sind. Begrüßenswert ist ferner, dass im Koalitionsvertrag keinem – aus kreiskommunaler Sicht kritisch zu sehenden – ordnungspolitischen Paradigmenwechsel das Wort geredet wird, etwa in Richtung einer Abkehr von der länderfinanzierten Investitionsförderung oder eines prinzipiellen Übergangs zum Selektivvertragsmodell.

Ungeachtet dieser Zwischenerfolge bereitet die finanzielle Situation der Krankenhäuser den baden-württembergischen Landkreisen indes nach wie vor größte Sorgen. Denn immer noch schreiben nahezu die Hälfte der hiesigen Krankenhäuser rote Zahlen. Landkreise und Landkreistag nutzen daher nach Kräften ihre Einflussmöglichkeiten, um zu erreichen, dass die dramatische Finanznot der Krankenhäuser überwunden und eine auskömmliche, auf Nachhaltigkeit angelegte Krankenhausfinanzierung etabliert wird.

Für den zentralen Bereich der Betriebskostenfinanzierung bedeutet dies zunächst, dass eine zeitlich unmittelbar greifende Anschlussfinanzierung gefunden werden muss, um den zum Jahresende anstehenden Wegfall der Finanzhilfen aus dem (Not-)Paket übergangslos und vollumfänglich zu kompensieren. Insbesondere kann insoweit nicht zugewartet werden, bis die von der großen Koalition auf Bundesebene in Aussicht gestellte grundständige Krankenhausreform nach möglicherweise langwierigen Auseinandersetzungen in Kraft tritt. Der Landkreistag macht sich daher – gemeinsam etwa

mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft – dafür stark, dass zur Deckung des akuten Finanzierungsbedarfs der Krankenhäuser der bestehende Versorgungszuschlag auf die Krankenhausrechnung in Höhe von 0,8 % bis zum Inkrafttreten des Reformgesetzes fortgeführt wird.

Was die für 2016 erwartete Krankenhausstrukturreform anbelangt, so beteiligen sich Landkreistag und Landkreise selbstverständlich schon jetzt an der entsprechenden Diskussion und den vorbereitenden Arbeiten. Die baden-württembergischen Landkreise haben ihre Erwartungen an dieses Reformvorhaben schon frühzeitig an die Politik herangetragen. Aus ihrer Sicht wird sich das Reformgesetz daran messen lassen müssen, ob es vier zentrale Erwartungen erfüllt: So muss erstens der Orientierungswert zur Bemessung der Kostensteigerung im Krankenhausbereich vollständig umgesetzt und ohne Abstriche finanzwirksam werden. Zweitens ist die so genannte doppelte Degression vollständig aufzuheben, also der Mechanismus, dass bei steigenden Patientenzahlen der Erlös pro Fall nicht nur bei den Mehrleistungen erbringenden Krankenhäusern, sondern für alle Krankenhäuser im Land sinkt. Drittens müssen die im ländlichen Raum evident höheren Vorhaltekosten für die notfallmedizinische Akutversorgung umfassend refinanziert werden. Viertens, aber nicht zuletzt, ist das Instrument der Sicherstellungszuschläge nachzuschärfen und insbesondere dadurch zu stärken, dass keine Anrechnung auf den Landesbasisfallwert erfolgt.

Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene geht zwar bereits auf alle diese Aspekte ein, bleibt in-soweit aber vage und unverbindlich. Umso mehr kommt es darauf an, dass Kommunen ihre Grundpositionen beharrlich in die Abstimmungs- und späteren Gesetzgebungsprozesse zur Krankenhausstrukturreform einbringen. In diesem Zusammenhang ist es freilich aus Sicht der baden-württembergischen Landkreise äußerst bedauerlich, dass das Land Baden-Württemberg selbst nicht in der Bund-Länder-Kommission zur Krankenhausstrukturreform vertreten ist und sich infolgedessen nicht unmittelbar als Fürsprecher der kommunalen Daseinsvorsorge im Krankenhauswesen einbringen kann.

Im Hinblick auf die dem Land obliegende Investitionsfinanzierung wird seitens der baden-württembergischen Landkreise gesehen und gewürdigt, dass Baden-Württemberg sich hier traditionell stärker engagiert als andere Bundesländer und die aktuelle Landesregierung die Mittelzuweisungen noch einmal signifikant erhöht hat. Dessen ungeachtet kann die kommunale Seite die nach wie vor unauskömmliche Investitionsförderung durch das Land nicht auf sich beruhen lassen. Dies gilt umso mehr, als nicht getätigte Investitionen typischerweise zu höheren Betriebskosten führen. Der Landkreistag Baden-Württemberg wird daher weiter seine Forderung in den politischen Raum tragen, wonach die Investitionsmittel bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode des Landtags von Baden-Württemberg auf mindestens 600 Mio. Euro erhöht werden müssen.

Vorstellbar ist es aus Sicht der baden-württembergischen Landkreise, dass – als Ergebnis der auf Bundesebene geplanten Krankenhausstrukturreform – die Investitionsmittel künftig nicht mehr allein von den Ländern bereitgestellt werden, sondern Bund und Länder gemeinsam und anteilig die Verantwortung für die Investitionsförderung der Krankenhäuser übernehmen. Zwingende Voraussetzung für eine solche „Mischfinanzierung“ ist allerdings, dass die Länder alleinverantwortlich für die Krankenhausplanung bleiben, es keinen offenen oder bloß schleichenden Übergang zu einem monistischen Finanzierungsmodell gibt und bei alledem von dem – durch das Institut für das Entgeltssystem im Krankenhaus (InEK GmbH) kalkulierten – Investitionsförderbedarf in Höhe von 6 Mrd. Euro ausgegangen wird.

KRANKENHAUSPLANUNG

Das Land besitzt bekanntlich zwei Instrumente, um auf die Krankenhausversorgung Einfluss zu nehmen. Neben der Investitionsförderung ist dies die Krankenhausplanung. Nach kreiskommunaler Auffassung sollten beide Instrumente aktiver genutzt werden, als dies bislang der Fall gewesen ist. Beide Instrumente müssen dergestalt neu justiert werden, dass sie – jeweils für sich und in Wechselwirkung – zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung, zur Wahrung der für Baden-Württemberg typischen Trägerstruktur und zum Aufbau regionaler, abgestufter und sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen beitragen. Hierzu wird in dem mit „Erwartungen an die Krankenhauspolitik im Land und im Bund“ über-

schriebenen Diskussionspapier des Landkreistags Baden-Württemberg näher Position bezogen. Das Diskussionspapier ist im Internetangebot des Landkreistags Baden-Württemberg abrufbar.

Obwohl sich der Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien unmissverständlich dazu bekennt, die Krankenhausplanung aktivieren zu wollen, hat das ressortzuständige Sozialministerium bislang allenfalls behutsam von diesem Instrument Gebrauch gemacht. Freilich hat der Sozialausschuss des Landtags von Baden-Württemberg unlängst auf Antrag aller Fraktionen eine Anhörung zur Krankenhausplanung durchgeführt, sodass Bewegung in die Angelegenheit gekommen ist. Der Landkreistag ist vor diesem Hintergrund mit der Bitte an das Sozialministerium herangetreten, es möge – aufsetzend auf der Anhörung im Landtag – den Gesundheitsdialog zur Krankenhausplanung rasch und beherzt weiter vorantreiben.

Nach Auffassung des Landkreistags sollte der zwingend vom Land zu moderierende Gesundheitsdialog dabei auf zwei Ebenen stattfinden: Auf Landesebene müsste unter Federführung des Sozialministeriums, aber unter Einbeziehung aller relevanten Akteure, die aktuell geltende Krankenhausplanung einer Stärken-Schwächen-Analyse unterzogen und auf dieser Basis dann Vorschläge zur Fortschreibung des baden-württembergischen Rechts der Krankenhausplanung erarbeitet werden. Auf regionaler Ebene könnten – bei Bedarf und zur Vorbereitung entsprechender Entscheidungen im Landes-

krankenhausausschuss – unter Federführung des Sozialministeriums Strukturgespräche stattfinden, bei denen beispielsweise Leistungsspektren abgestimmt werden. Durch diesen Mix aus kurzfristigem und langfristigem Maßnahmenansatz ließe sich ein Beitrag zur Aktivierung der Krankenhausplanung leisten, wie sie die baden-württembergischen Landkreise zur Behebung der Strukturprobleme im hiesigen Krankenhauswesen für zwingend erforderlich halten.

SICHERSTELLUNG DER HAUS- UND FACH- ÄRZTLICHEN VERSORGUNG

Auch wenn die ambulante ärztliche Versorgung in Baden-Württemberg allgemein betrachtet und im Vergleich zu anderen Bundesländern als insgesamt zufriedenstellend zu qualifizieren ist, so tun sich doch in manchen Gebieten – namentlich in ländlichen Räumen – zunehmend Versorgungslücken auf. Der Landkreistag Baden-Württemberg ist daher im Berichtszeitraum wiederholt initiativ geworden und hat sich für Maßnahmen eingesetzt, die zur nachhaltigen Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung beitragen.

So wirbt der Landkreistag schon seit geraumer Zeit für einen „Master-Plan“ zur Bekämpfung des Hausärzte- und Fachärztemangels. Gegenstand eines solchen Master-Plans sollte in jedem Fall ein Förderprogramm sein, das aus Mitteln des Landes, der Kassenärztlichen Vereinigung sowie der Kassen gespeist wird. Mit den Fördermitteln könnten beispielsweise Modelle zur Dele-

gation ärztlicher Tätigkeiten auf nichtärztliche Gesundheitsfachleute gefördert oder aber sektoren- und berufsgruppenübergreifende Versorgungsformen initiiert werden. Ferner sollte Teil des „Master-Plans“ eine Bundesratsinitiative sein, die den weiteren Abbau von Errichtungshindernissen bei medizinischen Versorgungszentren zum Ziel hat. Auch die Frage, ob die Zahl der Medizinstudienplätze nicht doch erhöht werden muss oder zumindest die Numerus-Clausus-Regelungen modifiziert werden müssen, sollte bei der Erarbeitung des „Master-Plans“ erörtert werden.

Abgesehen davon hat sich der Landkreistag in der zurückliegenden Zeit stark für eine kleinteiligere Bedarfsplanung im Bereich der Haus- und Fachärzte engagiert. Die schwierigen Gespräche dauern hier noch an. Nach Auffassung des Landkreistags wäre eine kleinteiligere vertragsärztliche Bedarfsplanung ein weiterer, bedeutsamer Mosaikstein, wenn es darum geht, die ambulante ärztliche Versorgung flächendeckend sicherzustellen. Denn eine kleinteiligere Bedarfsplanung dient nicht bloß der Steuerung des Niederlassungsverhaltens, sondern verfolgt auch den Zweck, Ungleichgewichte bei der ärztlichen Versorgung transparenter zu machen. Dadurch werden – in teilweise auch rechtlich relevanter Weise – Handlungszwänge bei denjenigen ausgelöst, die nach der aktuell geltenden Zuständigkeitsverteilung für die Sicherstellung einer angemessenen ärztlichen Versorgung originär verantwortlich sind.

INITIATIVE ZUR REFORM DES RETTUNGSDIENSTWESENS

Die Versorgung mit rettungsdienstlichen Leistungen erfolgt in Baden-Württemberg auf einem qualitativ hohen Niveau. Dies ist das gemeinsame Verdienst aller hieran Beteiligten. Zugleich steht das Rettungsdienstwesen aber vor gewaltigen Herausforderungen. Zu nennen sind insbesondere zwei gegenläufige Entwicklungen, nämlich der demografisch bedingte Anstieg des Notfallaufkommens einerseits sowie der zunehmende Notärztemangel andererseits. Vor diesem Hintergrund setzen sich die Landkreise mit Nachdruck dafür ein, das Rettungsdienstwesen durch entsprechende Reformmaßnahmen zukunftsfest zu machen.

Anknüpfend an die im letzten Geschäftsbericht referierte programmatische Arbeit ist es zuletzt zu Gesprächen mit diversen Akteuren des baden-württembergischen Rettungsdienstwesens gekommen. Besonders intensiv waren – naturgemäß – die Kontakte mit dem DRK Landesverband Baden-Württemberg sowie dem Landesverband Badisches Rotes Kreuz. Dabei konnte einmal mehr festgestellt werden, dass zwischen Landkreistag und Landkreisen einerseits sowie den beiden Landesverbänden des Roten Kreuzes andererseits im Hinblick auf die wesentlichen Sachfragen ein hohes Maß an Übereinstimmung besteht.

Einvernehmlich haben sich daher Landkreistag und DRK Landesverbände an den ressortzuständigen Innenminister gewandt und Vorschläge zur Reform des Rettungs-

dienstwesens unterbreitet. Insbesondere sollen die Kommunalen Landesverbände als beratende Mitglieder in den Landesausschuss für den Rettungsdienst aufgenommen, die Rechtsaufsicht der Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise im Rettungsdienstwesen gestärkt und die Kostentragungsregelungen bezüglich der integrierten Leitstellen auf eine solide Grundlage gestellt werden.

Die ersten Reaktionen des Innenministeriums auf diese Initiative sind ermutigend. Konkretes bleibt derzeit freilich noch abzuwarten.

KARTELLVERFAHREN HOLZVERMARKTUNG

BESCHLUSSENTWURF DES BUNDESKARTELLAMTS

Im Rahmen des bereits seit dem Jahr 2002 laufenden Kartellverfahrens gegen das Land Baden-Württemberg in Sachen Rundholzvermarktung hat das Bundeskartellamt (BKartA) am 17. 12. 2013 einen Beschlussentwurf zur Stellungnahme übersandt.

Zu den Hintergründen:

Die Landesforstverwaltung verkauft neben dem Holz aus dem Staatswald auf Dienstleistungsbasis gegen Kostersatz auch Holz aus anderen Waldbesitzarten sowohl auf der Ebene der unteren Forstbehörden als auch zentral über das Regierungspräsidium Tübingen. Aktuell werden auf diese Weise rund

64 % des gesamten in Baden-Württemberg eingeschlagenen Holzes durch das Land vermarktet. Das BKartA sieht im gemeinsamen Holzverkauf eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Aufgrund einer Beschwerde des Verbandes der Sägeindustrie leitete das BKartA 2002 ein Untersagungsverfahren u.a. gegen die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Rheinland-Pfalz ein.

Der Beschlussentwurf enthält folgende Eckpunkte:

- Die gemeinsame Vermarktung des Nadelstammholzes von Staatswaldholz und Holz anderer Waldbesitzarten, deren Besitzgröße 100 ha überschreitet, wird generell (sowohl zentral als auch dezentral) untersagt
- darüber hinaus werden alle Dienstleistungen für andere Waldbesitzer (> 100 ha) untersagt, die den Holzverkauf vorbereiten (Holzauszeichnen usw.); das bedeutet, dass auch der Revierdienst und letztendlich die forsttechnische Betriebsleitung stark betroffen sind
- ebenfalls untersagt werden die den Holzverkauf abwickelnden Tätigkeiten wie z.B. die Preisberechnung und Rechnungsstellung für Waldbesitzer > 100 ha.
- Das Bundeskartellamt fordert die Umsetzung des Beschlusses bis zum 1.1.2015.

Die Auswirkungen würden im Wesentlichen die Organisation der unteren Forstbehörden betreffen, der Beschluss hätte aber auch Folgen für die beiden Abteilungen 8 der Regie-

rungspräsidien Freiburg und Tübingen als höhere Forstbehörden sowie für die Abteilung 5 des MLR als oberste Forstbehörde. Nicht zuletzt wären damit auch Konsequenzen für die waldbesitzenden Städte und Gemeinden verbunden.

Vor dem Hintergrund der Betroffenheit der Städte, Gemeinden und Landkreise hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) bereits frühzeitig die Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden (KLV) gesucht. In einem Gespräch zwischen Herrn Minister Bonde und den Spitzen der KLV am 24.1.2014 wurde folgende Sprachregelung vereinbart:

„Das Land und die drei KLV haben den Beschluss-Entwurf des Bundeskartellamtes zur künftigen kartellrechtskonformen Holzvermarktung durch das Land zur Kenntnis genommen. Beide erachten die vom Bundeskartellamt vorgesehenen Regelungen jedoch als einen zu weitgehenden Eingriff in die über Jahrzehnte gewachsene, bewährte und im Landeswaldgesetz verankerte Beratung und Betreuung aller Waldbesitzer im Rahmen des Einheitsforstamtes. Daher geht das gemeinsame Bestreben dahin, im weiteren Verfahren möglichst viele der unbestrittenen Vorteile dieser Art der Betreuung und Bewirtschaftung der Wälder in Baden-Württemberg zu sichern, die Rohstoffversorgung der nachgelagerten Kunden der Säge- und Holzindustrie mit dem Rohstoff Holz zu gewährleisten und damit auch die Wertschöpfungskette für den Ländlichen Raum zu erhalten.

Eine Arbeitsgruppe des MLR, an der die KLV, das IM und das MFW beteiligt sind, erhält

den Auftrag, die Stellungnahme des Landes zum Beschluss-Entwurf des Bundeskartellamtes vorzubereiten und im weiteren Verfahren Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.“

Im Nachgang wurde beim MLR unter Beteiligung der KLV die „AG Kartell“ eingerichtet, die neben der Erarbeitung der Stellungnahme – mit anwaltlicher Beratung – auch Modelle entwickelt hat, die kartellrechtskonforme Lösungen ermöglichen sollten, sofern der Beschlussentwurf nicht grundsätzlich entschärft werden kann.

Im Einzelnen wurden folgende 6 Modellvarianten erarbeitet und schließlich dem BKartA, verbunden auch mit einer rechtlichen Stellungnahme zu den Inhalten des Beschlussentwurfs vom 17.12.2014, vorgelegt:

- „Subsidiärmodell“: Die Aufgaben des Holzverkaufs im Staats-, Kommunal- und Privatwald werden – ggf. in kommunalisierter Form – vollständig auf die Landratsämter delegiert, so dass ein im Wettbewerb unabhängiges „funktionales Unternehmen“ auf Kreisebene entsteht. Darüber hinaus erfolgt auf höherer Verwaltungsebene keinerlei zentrale Holzverkaufssteuerung.
- „Staatswaldmodell“: Die Staatswaldbewirtschaftung wird aus dem Zuständigkeitsbereich der unteren Forstbehörden (uFB) herausgelöst durch die Gründung eines Staatsforstbetriebs in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts o.ä. Die Landratsämter behalten die Zuständigkeit für die Kommunal- und Privatwaldbetreuung.
- Modell „timberbw“: Nur der Holzverkauf für Nadelstammholz im Staatswald wird

aus den Landratsämtern herausgelöst und in einen eigenen Landesbetrieb überführt, i. ü. bleibt die Zuständigkeit der uFB unverändert.

- Modell „Auslagerung Holzverkauf für Kommunal- und Privatwald auf selbstständige Vermarktungsorganisationen“: Der Holzverkauf für den Körperschafts- und Privatwald wird in selbstständige Vermarktungsorganisationen ausgelagert. Die Vermarktung des Holzes aus dem Staatswald erfolgt weiterhin über die uFB, die auch die sonstigen forstlichen Dienstleistungen außerhalb des Holzverkaufs weiterhin anbieten können.
- Modell „Kommunalforstbetrieb“: Den Kommunen wird die Option eingeräumt, eigene Forstbetriebe mit eigenem Revierdienst zu gründen. Bei den uFB verbleibt die Hoheit sowie die Verpflichtung zur Vorkhaltung des Dienstleistungsangebots für Kommunen, die sich nicht selbst organisieren können/wollen.
- Modell „Körperschaftliche Forstämter“: Körperschaftliche Forstämter werden gegründet, die neben der Zuständigkeit für den jeweiligen Körperschaftswald auch die Aufgaben der uFB im Privatwald wahrnehmen. Die Staatswaldbewirtschaftung sowie die Hoheit verbleiben bei den uFB.

Im Rahmen der Erarbeitung der Modellvarianten wurde bereits deutlich, dass das MLR das „Staatswaldmodell“ favorisiert.

Im Rahmen einer Landrätekonzferenz am 20.3.2014 erfolgte eine klare Positionierung des Landkreistags:

Die Landrätinnen und Landräte haben sich eindeutig für den Erhalt des Einheitsforstamts ausgesprochen, um die unbestrittenen Vorteile der bisherigen Betreuung und Bewirtschaftung der verschiedenen Waldbesitzarten zu bewahren. So sollten aus Sicht des Landkreistags nur solche Modelle weiterverfolgt werden, die den genannten Bestand des Einheitsforstamts widerspiegeln. Nach Ausscheiden des Verpachtungsmodells aus vergabe- und kartellrechtlichen Problemstellungen hat sich der Landkreistag im weiteren Verfahren daher klar für das „Subsidiärmodell“, ggf. mit der Untervariante Kommunalisierung, ausgesprochen.

Mit Schreiben vom 22.5.2014 hat das Bundeskartellamt eine erste Einschätzung zu den einzelnen Modellen abgegeben und auch grundsätzliche Aussagen zur Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg getroffen.

Im Einzelnen:

Im Rahmen des Staatswaldmodells geht das BKartA von einer Kommunalisierung des verbleibenden Aufgabenbestandes der „unteren Forstbehörden“, sprich der Aufgaben im Nichtstaatswald, bis auf die hoheitlichen Tätigkeiten, aus. Auch wird eine (Teil-)Kommunalisierung des höheren Dienstes zu den Landkreisen eingefordert, soweit wirtschaftliche Aufgaben im Nichtstaatswald betroffen sind.

Diese weitergehenden Anforderungen an das ursprünglich vorgelegte Staatswaldmodell hätten zur Folge, dass auf Ebene der

Stadt- und Landkreise nur noch eine „abgespeckte“ Form der unteren Forstbehörden mit rein hoheitlichen Aufgaben im staatlichen Bereich verbliebe, daneben für die Bewirtschaftung des Kommunal- und Privatwaldes kommunale Strukturen innerhalb der Kreisverwaltung geschaffen werden müssten (Kreisforstämter).

Insgesamt soll künftig für alle Waldbesitzer die Freiheit bestehen, ihren Holzverkauf sowie sämtliche forstlichen Dienstleistungen selbst oder gemeinschaftlich mit anderen durchzuführen oder Dritte mit diesen Leistungen zu beauftragen.

Schließlich sieht das BKartA die Gebührenhoheit für die Erbringung forstlicher Dienstleistungen nicht mehr ausschließlich beim Land, sondern vielmehr künftig beim Dienstleistungserbringer, wobei kostendeckend zu kalkulieren ist.

Zum Subsidiärmodell findet sich die Aussage, dass das Land ohne Kommunalisierung über die Dienst- und Fachaufsicht weiterhin Einfluss auf eine einheitliche Bewirtschaftung des Staatswaldes durch die unteren Forstbehörden (Preise, Mengen etc.) nehmen könne, wodurch ein Informationsfluss auch in Richtung Bewirtschaftung Kommunal- und Privatwald nicht verhindert werden könne. Auch die Variante der Vollkommunalisierung (Personal und Aufgabe) sei aufgrund der Eigentümerinteressen des Landes „nicht vorstellbar“.

Im Übrigen wird die bisherige Position des Bundeskartellamts bestätigt, wonach der Holzverkauf bereits beim Holzauszeichnen im

Wald beginnt, weshalb die Modelle „timber BW“ und „Auslagerung des Holzverkaufs auf private Vermarktungsorganisationen“ nach Ansicht des Bundeskartellamts ausscheiden.

Im Nachgang zur Rückäußerung des BKartA hat der Landkreistag ein Anwaltsbüro mit der Weiterentwicklung des Subsidiärmodells beauftragt mit dem Ziel, die kartellrechtlichen Bedenken des BKartA auszuräumen. Insoweit hat das BKartA auch die grundsätzliche Bereitschaft erklärt hat, sich nochmals mit dem Subsidiärmodell zu befassen.

In einem gemeinsamen Gespräch mit dem MLR und den KLV am 26.6.2014 hat das BKartA seine bisherige Rechtsauffassung nochmals bestätigt und teilweise ergänzende Klarstellungen getroffen.

Bezüglich des weiterentwickelten Subsidiärmodells wurde zwischen dem MLR und dem Landkreistag vereinbart, dass dieses gesondert – außerhalb des Gesprächs beim BKartA am 26.6.2014 – seitens des Landkreistags vorgestellt wird.

Anfang Juli 2014 wurde dem BKartA das Subsidiärmodell in überarbeiteter Form übersandt, eine zeitnahe Rückäußerung des BKartA ist zu erwarten. Davon ist abhängig zu machen, wie sich der Landkreistag im weiteren Verfahren positioniert. Das Präsidium des Landkreistags sowie die Landrätekonferenz im Rahmen des Landräteseminars werden am 10./11.7.2014 darüber beraten.

Im Hinblick auf das weitere Kartellverfahren fordert das BKartA bis Ende September 2014

die Vorlage eines Eckpunktebeschlusses der Landesregierung, der die geplante Umorganisation der Landesforstverwaltung in Baden-Württemberg zumindest in den Grundzügen darstellen soll, sprich bis dahin muss die Grundsatzentscheidung über ein Modell gefallen sein. Im Anschluss wird es voraussichtlich zu einer entsprechenden Verpflichtungszusage des Landes gegenüber dem BKartA kommen, im Gegenzug würde das BKartA dann auf den Erlass des Beschlusses vom 17.12.2013 verzichten.

JAGD- UND WILDTIER-MANAGEMENTGESETZ

ANHÖRUNGSVERFAHREN JAGD- UND WILDTIER- MANAGEMENTGESETZ

Die Novellierung des Landesjagdgesetzes bzw. die Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) hat im politischen und öffentlichen Raum zu erheblichen Diskussionen geführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des MLR war der Landkreistag in den entsprechenden Arbeitsgruppen von Anfang an vertreten und hat seine Positionen insbesondere aus Sicht der unteren Jagd- sowie der unteren Forstbehörden frühzeitig eingebracht. Mit Schreiben vom 15. Mai 2014 hat der Landkreistag im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf des JWMG gegenüber dem MLR Stellung genommen.

Kritisiert wurde dabei insbesondere, dass der vorgelegte Gesetzentwurf zahlreiche Rege-

lungen enthält, die insgesamt einen erheblichen Mehraufwand für die unteren Jagdbehörden (uJB) erwarten lassen. Teilweise werden bestehende Aufgaben erweitert, teilweise werden neue Aufgaben auf die uJB übertragen. Der Gesetzentwurf wird daher der Absicht der Landesregierung, das Jagdrecht zu deregulieren, nach Einschätzung des Landkreistags in keinsten Weise gerecht. Vielmehr entsteht der Eindruck einer Überregulierung.

Nach erster Einschätzung einiger Landratsämter ist von einem personellen Mehrbedarf in den uJB von 1,5 Stellen im gehobenen Dienst auszugehen. Der Landkreistag hat in seiner Stellungnahme auf die Konnexitätsrelevanz der genannten Aufgabenübertragungen auf die uJB hingewiesen und entsprechende Ausgleichsforderungen gegenüber dem Land erhoben.

Da das Gesetz jedoch auch zahlreiche Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen etc. enthält, ist noch zusätzlicher Aufgabenzuwachs für die uJB zu erwarten. Eine abschließende Bezifferung des Mehraufwands kann insoweit erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Der Gesetzentwurf sieht die Abschaffung des Kreisjagdamts vor, das nach dem noch geltenden Landesjagdgesetz bei den Landratsämtern und Stadtkreisen als uJB eingerichtet ist. Diesem gehören neben dem Vorsitzenden der uJB ein Vertreter der unteren Frostbehörde und je ein Vertreter der Landwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Gemeinden und der Jäger an.

Nach entsprechender Beschlussfassung des Rechts- und Verfassungsausschusses in seiner Sitzung am 24. Juli 2013 hatte sich der Landkreistag bereits im Rahmen des durchgeführten Beteiligungsverfahrens stets für die Abschaffung des Kreisjagdamts als „Fremdkörper“ in der Verwaltung des Landratsamts ausgesprochen. In konsequenter Umsetzung der Verwaltungsreform wurde die Führung der uJB innerhalb der allgemeinen Verwaltungsstrukturen des Landratsamts gefordert.

Allerdings sieht der Gesetzentwurf statt dem Kreisjagdamt jetzt die Einrichtung eines Beirats an den uJB vor, der einschließlich des Vorsitzenden mindestens 12 Personen vorsieht. Damit wäre der Beirat deutlich größer als das bisherige Kreisjagdamt mit 6 Vertretern. Der Landkreistag hat daher auch den vorgesehene Beirat als entbehrlich angesehen, mindestens aber eine Reduzierung der Mitglieder des Beirats um die Hälfte (von 12 auf 6) gefordert. Ein Beirat in dieser reduzierten Form könnte dem Grunde nach akzeptiert werden, da dieser im Vergleich zum bisherigen Kreisjagdamt keine Entscheidungsbefugnisse sondern vielmehr nur beratende Funktion haben soll.

Insgesamt bleibt abzuwarten, welche Modifizierungen das JWMG aufgrund der anhaltenden Diskussionen noch erhalten wird.

PROJEKT „BERATUNG 2020“

PROJEKTSTAND

Das MLR hat bereits zu Beginn des Jahres 2012 das Projekt „Beratung 2020“ in der Landwirtschaftsverwaltung aufgesetzt, um die landwirtschaftliche Beratung weiterzuentwickeln. Das Projekt wird durch ein Lenkungsgremium begleitet, in dem auch der Landkreistag sowie Vertreter der unteren Landwirtschaftsbehörden (uLB) mitwirken.

Zur Thematik gab es bereits wiederholt Schriftwechsel zwischen MLR und LKT – sowohl auf Präsidenten – wie auch auf Arbeitsebene (u.a. ein Schreiben aller Amtsleitungen an Herrn Ministerialdirektor Reimer).

Eine der Kernfragen dabei ist, wie viel an Beratung noch bei den uLB verbleiben soll. Die Position des MLR ist insoweit, dass die „hoheitliche Beratung“ weiterhin von den uLB durchgeführt werden soll. Allerdings gibt es für die Ausgestaltung dieses Begriffes nach wie vor keine klare Definition. Position des Landkreistags ist, dass mindestens die „Beratung im öffentlichen Interesse“ bei den uLB verbleiben soll, wobei auch deren Inhalte noch zu konkretisieren sind: Die uLB verstehen darunter eine Grundberatung in fast allen landwirtschaftlichen Themenfeldern (zum Schutz öffentlicher Güter, Erhalt von Recht und Ordnung, Förderrecht wie Betriebsprämie, Agrarumweltprogramme etc.).

Im Einzelnen hat der Landkreistag bezüglich der Umsetzung des Projekts „Beratung 2020“

folgende konkrete Forderungen wiederholt eingebracht:

1. Sicherung einer qualifizierten Grundberatung an den uLB als Grundvoraussetzung für deren weitere Funktionsfähigkeit.
2. Klärung der Zielsetzung, Organisation einschließlich Finanzierung sowie der Beratungsinhalte landwirtschaftlicher Beratungsdienste in Baden-Württemberg mit dem Ziel, diese auf der Grundlage der jetzigen Struktur weiterzuentwickeln.
3. Entwicklung von Beratungsangeboten, die bisher nicht bzw. unzureichend angeboten werden.
4. Verbesserung der Transparenz des bestehenden Beratungsangebots.

In den Sitzungen des Lenkungsgremiums des Projektes „Beratung 2020“ wurde das MLR wiederholt gebeten, in Abstimmung mit dem Landkreistag eine Klärung zur Frage der Definition von Beratung im öffentlichen Interesse herbeizuführen. Dies wurde auch zugesagt, steht aber bis heute aus.

Die Umsetzung rein „hoheitlicher Beratungsaufgaben“, wie sie das MLR in der Zukunft noch für die uLB vorsieht, würde wohl allein das Ordnungsrecht umfassen. Die uLB verstehen sich aber als bürgernahe und kundenorientierte Verwaltung mit Dienstleistungscharakter, die nicht auf die reine Hoheit reduziert werden darf.

In der „Horizontalen Verordnung zur Finanzierung, Verwaltung und zum Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik KOM (2011) 628“ lautet Artikel 13 Ziffer 2: „Die Mitglied-

staaten gewährleisten, dass eine eindeutige Unterscheidung zwischen Beratung und Kontrolle gegeben ist.“ Bezüglich der konkreten Auswirkungen dieser Vorgabe gab es bereits wiederholt Gespräche zwischen dem MLR und der Kommission.

Bei der Forderung der Kommission, Beratung und Kontrolle zu trennen, gilt es, die rechtlichen Rahmenbedingungen größtmöglich auszunutzen: Aus Sicht des Landkreistags muss das Beraten hier allein im Kundeninteresse, ohne irgendeinen Bezug zu öffentlichem Interesse, verstanden werden. Das Informieren, Verbreiten und Verständlichmachen von Informationen zu Fragestellungen, deren Lösung im öffentlichen Interesse liegen (Düngung, Pflanzenschutz, Biodiversität etc.) müssen weiterhin zu den Aufgaben der uLB gehören. Diese Formen der Beratung im Sinne des öffentlichen Interesses dürften eigentlich auch nicht zu einem Rollenkonflikt mit der Kontrolle führen.

Derzeit beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe unter Federführung des MLR, auch mit Vertretern der unteren Landwirtschaftsbehörden, mit den Fragestellungen zur dargestellten Abgrenzung zwischen Beratung und Information. Es gilt nach wie vor, eine Definition zu finden, die den uLB im Hinblick auf deren personelle Gegebenheiten größtmögliche Flexibilität belässt.

Die Landsiedlung Baden-Württemberg soll als Tochtergesellschaft eine Beratungsgesellschaft „Agro BW“ gründen. Diese Beratungsgesellschaft des Landes soll künftig organisatorische Aufgaben und Beratungsaufgaben

übernehmen. Zu den organisatorischen Aufgaben sollen die Personaldienstleistungen für die privaten Beratungsanbieter (u.a. Beratungsdienste), Projektmanagement von künftigen Beratungsprojekten und die Vernetzung der Beratung gehören.

Der Landkreistag hat sich bereits seit Beginn des Projekts ablehnend zur vorgesehenen Gründung von „Agro BW“ geäußert, da ein Aufbau von Parallelstrukturen in der Beratungslandschaft zu vermeiden ist. Die konkrete Ausgestaltung von „Agro BW“ wird daher kritisch zu begleiten sein.

Ende Mai 2014 hat das MLR einen 152 Seiten umfassenden Beratungskatalog mit den einzelnen Beratungsmodulen vorgelegt. Mit Stellungnahme vom 24.6.2014 hat der Landkreistag diesbezüglich gegenüber dem MLR deutlich gemacht, dass die Module des Beratungskatalogs den grundsätzlichen Beratungs-, Fortbildungs- und Informationsauftrag der uLB und deren Personalausstattung nicht in Frage stellen dürfen. So ergeben sich in den uLB vielfältige Synergien zwischen hoheitlichen Aufgaben, Schule, Bildung und Beratung. Eine qualifizierte Grundberatung und -information an den uLB ist Grundvoraussetzung für deren weitere Funktionsfähigkeit. Des Weiteren ist zu klären, ob mit der Umsetzung der Beratungsmodule zusätzliche Aufgaben auf die uLB zukommen werden und wenn ja, in welchem Umfang.

Der Fortgang des Projekts „Beratung 2020“ wird weiterhin kritisch zu begleiten sein.

UNTERBRINGUNG UND VERSORGUNG VON FLÜCHTLINGEN

Noch kurz vor Weihnachten 2013 beschloss der Landtag die Novellierung des rechtlichen Rahmens für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Baden-Württemberg.

Zwar konnte sich der Landkreistag in einigen Punkten des Gesetzgebungsverfahrens mit seinen Vorschlägen durchsetzen, jedoch hinsichtlich der Finanzierung der staatlichen Aufgabe durch eine pauschale Ausgaben-erstattung war der Landtag unbeweglich. So wurde für die auf alter Basis fortgeschriebenen Pauschalen für das Jahr 2016 eine Revision vorgesehen, die allerdings keine Rückwirkung, sondern „nur“ eine zukünftige Anpassung zum Inhalt hatte. Da aber insbesondere die Änderung der Wohn- und Schlaffläche von bisher 4,5 auf 7 qm pro Asylbewerber erhebliche sofortige Kostensteigerungen befürchten ließ und die Basiszahlen im Unterkunfts-bereich „veraltet“ und nicht mehr der Wirklichkeit am Wohnungsmarkt entsprachen, musste intensiv um eine Änderung gerungen werden. Der Landkreistag schaffte es durch wiederholten Kontakt mit Herrn Ministerpräsident Kretschmann, eine Erhebung der Basiszahlen bereits für das Jahr 2013 durchzusetzen und die Zusage zu erhalten, dass bei entsprechender Abweichung von den angeblich „neuen“ Pauschalen eine Nachbesserung ab 1. Januar 2014 erfolgen könne.

In einem intensiven Dialog unter allen Beteiligten konnte dann im 1. Halbjahr 2014 die Grundlage für die differenzierte Erhebung bei den Stadt- und Landkreisen mit allen Beteiligten erarbeitet werden. Dabei wurde auch die Einschätzung des Integrationsministeriums und des Landtages, dass mit der Pauschalierung der Verwaltungsvollzug weniger aufwendig sei, ins Absurde geführt. Gerade die für eine Pauschalierung notwendige Zahlenbasis bedeutet vor dem Hintergrund der hochkomplexen differenzierten Leistungsgewährung einen kaum mehr nachvollziehbaren Verwaltungsaufwand.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der vollständigen Erhebung bei allen Stadt- und Landkreisen bis Ende September 2014 ist dann über eine Anpassung der Pauschalen politisch zu bewerten und zu entscheiden.

Die Steigerung der Zugangszahlen bundesweit und daraus resultierend für Baden-Württemberg innerhalb eines knappen Jahres von 12 000 jährlich auf 16 000, dann 18 000 bis auf gegenwärtig 23 000, ohne dass ein Ende dieses Anstieges absehbar wäre, stellte sowohl die staatliche Erstaufnahme wie auch die vorläufige Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen und daran anschließend die Anschlussunterbringung in den Kreisstädten und Kreisgemeinden teilweise vor kaum zu bewältigende Herausforderungen.

Aufgrund der Systematik der Ausgaben-erstattung des Landes, nämlich dass das Land nur zahlt, wenn ein Flüchtling dem Stadt-

und Landkreis zugewiesen wird, hat zur Folge, dass nahezu keine geeigneten Liegenschaften vor Ort mehr vorhanden waren. Dies innerhalb kürzester Zeit unter Einhaltung des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts und unter Berücksichtigung der der Novellierung des Flüchtlingsrechts wieder aufzubauen, war ein kaum zu bewältigendes Unterfangen. Erschwert wurde dies dadurch, dass die Problemstellungen nicht gleichmäßig im Land auftraten. Dies lag nicht an dem Wollen und Können der einzelnen Stadt- und Landkreise, sondern an den höchst unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Insbesondere die eher städtischen Räume hatten im Liegenschaftsbereich mit nie gekannten Mietpreisforderungen umzugehen, was angesichts der nichtauskömmlich ausgestalteten Pauschale zu erheblicher Kofinanzierung durch die betroffenen Landkreise führte.

Um diese Problematik einer befriedigenden Lösung zuzuführen, musste der Landkreistag mit seinem Präsidenten Landrat Joachim Walter wiederholt das Gespräch mit Herrn Ministerpräsident Kretschmann suchen.

Da jedoch nicht alleine über die derzeit laufende Revision der pauschalen Ausgabenerstattung eine befriedigende Lösung erreicht werden kann, ist eine grundsätzliche Veränderung des Ausgabenerstattungssystems und eine konnexitätsrechtliche Prüfung nicht mehr ganz von der Hand zu weisen. Der bisherige Ansatz, dass pauschaliert alle Stadt- und Landkreise die gleiche Erstattung ohne Berücksichtigung ihrer Rahmenbedingungen erhalten, ist nicht mehr zeitgemäß.

Vielmehr wäre die vom Landkreistag seit geraumer Zeit geforderte Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen ein allen Betroffenen gerecht werdender Maßstab.

Gemeinsam muss es den Betroffenen ein Anliegen sein, hierfür das gegenwärtige, aufwendige Verfahren, dass seine Zielsetzung nicht erreicht, abzulösen.

BILDUNG

REGIONALE SCHUL- ENTWICKLUNGSPLANUNG

Nach längeren Diskussionen im politischen Raum hat die Landesregierung am 23. Juli 2013 ihre Eckpunkte zur regionalen Schulentwicklungsplanung verabschiedet. Erstmals wurden darin Mindestschülerzahlen für die Einrichtung bzw. den Fortbestand von Schularten und Bildungswegen festgelegt.

Ende 2013 kam der entsprechende Gesetzesentwurf zur Änderung des Schulgesetzes zur Einführung der regionalen Schulentwicklungsplanung in die Anhörung. Nach anfänglich divergierenden Positionen zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM) und dem Landkreistag zur Berücksichtigung auch der Beruflichen Schulen in der regionalen Schulentwicklungsplanung wurde im Gesetzentwurf – entsprechend der Forderung des Landkreistags – deutlich, dass die Beruflichen Schulen wie auch die Sonderschulen von Anfang an in das Verfahren einbezogen werden.

In seiner Stellungnahme an das KM vom 6.2.2014 hat der Landkreistag diese Klarstellung explizit begrüßt. Positiv bewertet wurde auch, dass für diese Schulen spezifische Rahmenbedingungen in separaten Verordnungen fixiert werden. Der Landkreistag fordert insoweit einen zeitnahen Erlass der Verordnungen und eine enge Abstimmung.

Ausdrücklich begrüßt hat der Landkreistag darüber hinaus die vorgesehene Festlegung der Mindestzahl von 60 Schülern für die Einrichtung einer Sekundarstufe II an Gemeinschaftsschulen. Allerdings wurde entgegen dem Eckpunktepapier aus Juli 2013 die für die Mindestschülerzahlen ausschlaggebende Klassenstufe von 10 nach 9 herabgesetzt. Dadurch entfällt eine wesentliche Hürde für die Einrichtung der gymnasialen Oberstufe, da in Klasse 9 in der Regel noch keine zuverlässigen Zahlen für den Übergang in eine Sekundarstufe II vorliegen. Insofern besteht durch die Einrichtung von Sekundarstufen II an Gemeinschaftsschulen nach wie vor die Gefahr einer Konkurrenzsituation insbesondere zu den bestehenden beruflichen Gymnasien. Gerade aber in Zeiten zurückgehender Schülerzahlen muss die Schaffung von kostenintensiven Doppelstrukturen vermieden werden.

Nachdem aktuell die Gymnasien der Beruflichen Schulen ausgebaut wurden, ist es gesamtwirtschaftlich und aus Sicht der Schulträger der Beruflichen Schulen ist es nicht sinnvoll, hier parallele Strukturen aufzubauen, indem die dort erreichbaren allgemein bildenden Abschlüsse nicht mit denen an den allgemein bildenden Schulen gleich-

gesetzt werden. Vor diesem Hintergrund hat Herr Präsident Landrat Walter in einem Gespräch mit Herrn Kultusminister Stoch bereits am 18.12.2013 vorgeschlagen, dass sich die Gemeinschaftsschulen und die beruflichen Gymnasien im Wege einer Kooperationsvereinbarung dergestalt verständigen könnten, dass die Schüler der Gemeinschaftsschule nach der Sekundarstufe I zur Erlangung der Hochschulreife an ein berufliches Gymnasium wechseln. Der Kultusminister hat hierzu erklärt, dass die Kultusverwaltung solche Kooperationsvereinbarung unterstützen würde.

Insoweit hat der Landkreistag die klare Forderung erhoben, dass der Aufbau einer Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule nur dann zugelassen werden dürfe, wenn der allgemein bildende Abschluss an einem beruflichen Gymnasium nicht in zumutbarer Erreichbarkeit vorgehalten werde.

Vor dem Hintergrund der Betroffenheit als Schulträger sowie der Kostenproblematik in der Schülerbeförderung ist zu begrüßen, dass das Gesetz eine Beteiligung der betroffenen Schulträger sowie speziell der Stadt- und Landkreise unter dem Aspekt der Schülerbeförderung vorsieht. Nach Einschätzung des Landkreistags werden auf die Landkreise als Schulträger sowie Träger für die Schülerbeförderungskostenerstattung durch die Änderungen in der Schullandschaft erhebliche Mehraufwendungen und Mehrkosten zukommen. Dabei kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass Mehrkosten durch eventuell entstehende Einsparungen bei Standortschließungen kompensiert werden können.

siert werden können. Insoweit muss die Landesregierung das Konnexitätsprinzip berücksichtigen und die Landkreise bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben finanziell in angemessener Weise unterstützen.

Abschließend ist festzuhalten, dass der jetzt auf dem Weg gebrachte Schulentwicklungsprozess grundsätzlich zu begrüßen ist. Sinnvoll und notwendig wäre es allerdings gewesen, das Verfahren der regionalen Schulentwicklung bereits verbindlich bei der Prüfung der Gemeinschaftsschulstandorte anzuwenden. Stattdessen wurden an vielen Orten mit der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen Fakten geschaffen, ohne dass in Einzelfällen die langfristige Prognose der vorgesehenen 40 Schüler gegeben ist. Es bleibt zu hoffen, dass auch die Gemeinschaftsschulen bei ausbleibenden Schülerzahlen wie alle anderen Schularten behandelt werden.

Das Gesetz wurde im Gesetzblatt am 16.6.2014 veröffentlicht.

EINRICHTUNG VON GANZTAGSSCHULEN IM GRUNDSCHULBEREICH

Zur Umsetzung des im grün-roten Koalitionsvertrag vereinbarten Ausbaus der Ganztagschule sowie deren Verankerung im Schulgesetz wurde unter Federführung des MFW bereits Ende 2012 eine Arbeitsgruppe „Ganztagschule“ sowie die Unterarbeitsgruppen „Schule“, „Finanzen“ sowie „Kooperation mit außerschulischen Partnern“ ins Leben gerufen.

Im Juni 2013 hat das KM erstmals konkretisierte Eckpunkte des Landes vorgelegt.

Ende 2013 und Anfang 2014 fanden wiederholt Spitzengespräche mit den Ministern Dr. Schmid MdL und Stoch MdL sowie den Präsidenten bzw. Hauptgeschäftsführern der Kommunalen Landesverbände statt. Dabei wurde seitens des Landes zunächst klargestellt, dass der Ausbau der Ganztagschulen sich zunächst auf den Grundschulbereich beschränken (Umsetzung zum Schuljahr 2014/2015), perspektivisch jedoch alle Schularten im Blick haben sollte.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Frage der Konnexitätsrelevanz durch die Verankerung der Ganztagschule im Schulgesetz wurde schnell deutlich, dass das Land eine „konditionierte“ Aufnahme in das Schulgesetz anstrebt, sprich der Ausbau von Ganztagschulen unter einen entsprechenden Haushaltsvorbehalt gestellt wird.

Hauptstreitpunkt in den Verhandlungsrunden zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden waren die Betreuungszeiten: Die zeitliche Abdeckung sollte nach Vorstellungen des Landes maximal 7 Stunden (von 8–15 Uhr) betragen, die Kommunalen Landesverbände sprachen sich für mindestens 8 Stunden (bis 16 Uhr) aus.

Aufgrund der ja nur geringen Betroffenheit der Landkreise als Schulträger war Verhandlungsschwerpunkt für den Landkreistag in den Gesprächen die Thematik der Auswirkungen auf die Schülerbeförderung. Der Landkreistag hat insoweit vom Land die

Zusage gefordert, dass etwaige Mehrkosten in der Schülerbeförderung durch Einführung der Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich vom Land im Sinne der Konnexität übernommen werden.

Schließlich konnte Einigung über die Betreuungszeiten von 8 bis 16 Uhr erzielt werden, dafür beteiligen sich die Schulträger künftig an der Finanzierung der Aufsicht während der Mittagspause. Im Hinblick auf die Schülerbeförderungskosten hat der Landkreistag durchsetzen können, dass das Land nicht nur – wie ursprünglich vorgesehen – bereit ist, nach einer entsprechenden Erhebung über die Kostenentwicklung in der Schülerbeförderung die Zahlen „zu bewerten“, sondern jetzt tatsächlich anerkennt, dass eine Verständigung über eine Erhöhung der Landeszuweisungen herbeizuführen ist. Der Landkreistag wird daher nach einer entsprechenden Erhebung Ende 2015 – nach einem Schuljahr Ganztagschule – bei nachweisbaren Mehrkosten auf die entsprechende Verständigung mit dem Land über eine Erhöhung der Zuweisungen drängen.

Der Gesetzesentwurf soll am 16. Juli verabschiedet werden.

„Berufliche Bildung hat Zukunft“ – unter diesem Motto stand der landesweite Bildungskongress des Landkreistags Baden-Württemberg, der am 6. Juni 2013 in der Filderhalle in Leinfelden-Echterdingen, stattfand. Er bot Raum, um mit Verantwortlichen aus Politik, Wirtschaft, Kammern und Verbänden, Gewerkschaften und Schulen über die Zukunft der beruflichen Bildung in Baden-Württem-

berg zu diskutieren. Zugleich präsentierte der Landkreistag im Rahmen des Kongresses insbesondere auch seine bildungspolitischen Kernforderungen und stellte diese zur Diskussion.

Während am Vormittag die zentralen Themen aus dem Bereich der beruflichen Bildung angesprochen und bereits zahlreiche Forderungen der Schulträger an Herrn Kultusminister Stoch MdL formuliert wurden, konnten sich die Teilnehmer im Nachmittagsteil der Veranstaltung in drei gut besuchten Workshops mit einzelnen Aspekten des beruflichen Bildungswesens näher befassen. Im sich anschließenden Plenum stellten die Moderatoren die wichtigsten Punkte aus den Workshops nochmals dar. Zum Abschluss präsentierte der Vorsitzende des Kulturausschusses des Landkreistags, Herr Landrat Eininger, die bildungspolitischen Kernforderungen des Landkreistags „Berufliche Bildung muss Zukunft haben“. Mit 180 Teilnehmern hat der Kongress bei weitem die ursprünglichen Erwartungen übertroffen.

Der Bildungskongress der Kommunalen Landesverbände (KLV) fand am 28. März 2014 unter dem Motto „Kommune macht Schule“ im Rahmen von Europas größter Bildungsmesse didacta statt. Der Didacta Verband als Veranstalter der didacta Bildungsmesse und die Messe Stuttgart konnten erneut als Kooperationspartner der KLV bei der Kongressdurchführung gewonnen werden. Die KLV knüpften mit diesem Kongress an ihre erfolgreichen vorherigen Veranstaltungen mit dem Didacta Verband und der Messe Stuttgart (Bildungskongress 2008 und Bil-

dungskonferenz 2011) an, bei denen jeweils vierstellige Teilnehmerzahlen zu verzeichnen waren.

Während am Vormittag eine Rede von Herrn Ministerpräsident Kretschmann MdL, Grußworte von Herrn Landtagspräsident Wolf MdL und Herrn Kultusminister Stoch MdL auf dem Programm standen und sich die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen und die Präsidenten der KLV einer Podiumsdiskussion stellten, fand am Nachmittag eine begleitende Ausstellung statt, auf der 62 Kommunen und Bildungspartner innovative Schulprojekte und Schulangebote vorstellten und zum Erfolg des Bildungskongresses der KLV mit rund knapp 1000 Teilnehmern beitrugen.

JUNGE MENSCHEN UND FAMILIEN

KINDERTAGESBETREUUNG

Der 1. August 2013, Datum des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung für Kinder zwischen dem 1. und dem 3. Lebensjahr, ist relativ geräuschlos vorüber gegangen. Die Klagewelle betroffener Eltern ist ausgeblieben. Die Jugendhilfeträger und die Städte und Gemeinden haben sich gemeinsam mit den betroffenen Familien um eine adäquate Lösung bemüht.

Der kontinuierliche Ausbau der Plätze in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege schreitet voran. Im März 2013 lag die Betreuungsquote in Baden-Württemberg bei

24,9 %; die Zahlen für den 1. März 2014 lagen bis zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht vor. Es ist nochmals mit einer merklichen Steigerung zu rechnen.

Erfreulicherweise hat das Land den Kommunen im Rahmen des mit den kommunalen Landesverbänden geschlossenen Pakts für Familien mit Kindern für das Jahr 2013 einschließlich der Bundesmittel Finanzausgleichszahlungen in Höhe von 568 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2014 kam es in Folge der Umsetzung des im Pakt festgelegten Parameters von 68 % der Betriebskosten und geringerer Betreuungszahlen als angenommen zu einer Reduzierung auf 453 Mio. Euro. Für die Kindertagespflege sind darin für das 2013 43,8 Mio. Euro und für das Jahr 2014 35,3 Mio. Euro enthalten. Die kommunalen Landesverbände sehen dringenden Nachbesserungsbedarf und stehen diesbezüglich in Verhandlungen mit dem Land.

Die Landkreise tragen mit den Stadtkreisen gemeinsam vor allem Verantwortung für den Ausbau der Kindertagespflege. Um diese zu stärken und als gleichrangiges und gleichwertiges Angebot zur institutionellen Kindertagesbetreuung zu verankern wurde unter Vorsitz von Staatssekretärin Marion von Wartenberg ein „Runder Tisch Kindertagespflege“ eingerichtet, an dem auch der Landkreistag mitgewirkt hat. Nach teils kontroversen Beratungen und Flankierung durch die Gremien des Landkreistages konnte im Dezember 2013 eine gemeinsame Empfehlung des Kultusministeriums, der kommunalen Landesverbände, des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,

des Landesverbandes der Tagesmütter-Ver-eine Baden-Württemberg e.V., des Paritätischen Baden-Württemberg, des Mütterforums Baden-Württemberg e.V. und des Landfrauenverbandes Württemberg-Baden e.V. verabschiedete werden, die u.a. auch eine Empfehlung zur Harmonisierung der Elternbeiträge, zur Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten und zur fachlichen Begleitung, Beratung und Vermittlung von Tagesmüttern enthält. Bleibt zu hoffen, dass als Folge der Reduzierung der Landeszuschüsse das Empfehlungspaket nicht nochmals aufgeschürt werden muss.

JUGENDHILFE

In der Kommission Kinder- und Jugendhilfe ist der Rahmenvertrag für das zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern geltende Vertragsrecht auf den Prüfstand gekommen. Neue Konzepte und rechtliche Anforderungen beispielsweise in Zusammenhang mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfordern eine Verständigung über die künftigen Rahmenbedingungen der Heimerziehung und mögliche Auswirkungen auf deren Finanzierung.

Als Auftakt hat die Kommission Kinder- und Jugendhilfe am 27. Mai 2014 eine Expertenanhörung durchgeführt, in der die Grundlagen für die weiteren Verhandlungen der Vertragsparteien gelegt wurden.

Gestiegene Anforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe spiegeln sich auch im Fachkräftebedarf und dessen Vergütungsstruktur wieder. Insbesondere im Allgemeinen Sozia-

len Dienst wird es immer schwieriger, geeignetes Fachpersonal zu gewinnen und zu halten. Die strategische Personalentwicklung im Sozialbereich ist daher ein wichtiges Anliegen der Landkreise. Im November 2013 hat der Sozialausschuss dazu Handlungsansätze beschlossen, die den Landkreisen Perspektiven für die Zukunft eröffnen sollen.

Im Juli 2014 hat sich der Sozialausschuss auch mit der Stellenbewertung der Führungskräfte der wirtschaftlichen Jugendhilfe befasst.

BUNDESKINDER-SCHUTZGESETZ

Die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes mit seinen verschiedenen Facetten hat die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe auch im Berichtszeitraum intensiv beschäftigt. Der Landkreistag hat darauf hingewirkt, dass landesweiten Handlungsempfehlungen erarbeitet und mit den tangierten Partnern abgestimmt werden konnten.

UNBEGLEITETE MINDER-JÄHRIGE FLÜCHTLINGE

Im Berichtszeitraum sind immer mehr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Baden-Württemberg geströmt und haben insbesondere die „Grenzlandkreise“ vor nahezu unlösbare Herausforderungen gestellt. Sie müssen auch bei längst überfüllten Kapazitäten die jungen Menschen in Obhut nehmen und die Anschlusshilfe sicher stellen, da landesrechtlich noch keine Regelung getroffen wurde, um die jungen Menschen gleichmäßig auf alle Stadt- und Landkreise

und Städte mit eigenem Jugendamt zu verteilen. Der Landkreistag fordert ebenso wie der Städtetag eine rasche Lösung und eine landesaufnahmerechtliche Regelung zur Beendigung der einseitigen Belastung einzelner Kreise.

MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN, PSYCHISCHEN ERKRANKUNGEN ODER SUCHTERKRANKUNGEN

FRÜHFÖRDERUNG

Kaum zu glauben aber wahr – die Landesrahmenvereinbarung Frühförderung einschließlich der Preisvereinbarung für die sogenannten Komplexleistungen ist fertig und wurde vom Landkreistag bereits unterzeichnet. Nach über einem Jahrzehnt Verhandlungen ist der Interessenausgleich zwischen den Vertragspartnern Land, kommunale Seite und Leistungserbringer gelungen. Vorsorglich wurde auch eine Evaluation angedacht, mit deren Hilfe die Praxistauglichkeit belegt werden soll.

INKLUSION

Die Inklusion, also die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, umfasst alle Lebensphasen und gesellschaftlichen Belange. Sie beschäftigt die Landkreise in nahezu allen Aufgabenfeldern, insbesondere aber im Zusammenhang mit der Schulbildung.

Trotz massiver Forderungen auch von kommunaler Seite ist es bisher landespolitisch noch nicht gelungen, verbindliche Rahmenbedingungen festzulegen und rechtlich zu untermauern. Die entsprechende Schulgesetzänderung ist nun für das Schuljahr 2015/2016 in Aussicht genommen. Bis dahin wird die zum Schuljahr 2011/2012 begonnene Erprobungsphase fortgesetzt und Zug um Zug über die fünf Modellstandorte hinaus ausgedehnt.

Die Landkreise nehmen sich als Ausfallbürgen wahr, müssen sie doch weiterhin die Infrastruktur der Sonderschulen umfassend bereithalten und gleichzeitig über die Eingliederungshilfe, Jugendhilfe und Schülerbeförderungskostenerstattung die Kosten der inklusiven Schulbildung tragen.

Auf der Basis eines Rechtsgutachtens der Professoren Dr. Kepert und Dr. Pattar, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, das im Auftrag des Landkreises Tübingen erstellt wurde, hat der Landkreistag nach Gremienberatung gegenüber den Landkreisen die Empfehlung ausgesprochen, individuelle Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Land geltend zu machen. Die Zahlen sind steigend, lagen 2013 noch bei rund 2500 Einzelfällen und erforderten ein Finanzvolumen von 25–30 Mio. Euro pro Jahr.

Die Spitzengespräche mit dem Land haben bis zum Ende des Berichtszeitraums noch zu keinem Durchbruch geführt. Das Land muss sich zu seiner eigenen Verantwortung bekennen und ausreichende Ressourcen bereitstellen, damit der Kernbereich der pädago-

gischen Arbeit durch das Lehrpersonal wahrgenommen werden kann. Der Einsatz von Schulbegleitungen muss auf ein Minimalmaß zurückgeführt werden. Die künftige Rolle der Sonderschulen muss geklärt und deren Existenz finanziell abgesichert sein. Für die Inklusion müssen auch im Sinne der Schülerinnen und Schüler gruppenbezogene Lösungen realisiert werden.

BUNDESLEISTUNGSGESETZ

Erfreulicherweise enthält der Koalitionsvertrag auf Bundesebene die klare Absichtserklärung, ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung zu erarbeiten und damit zu einer Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe beizutragen. Konkret sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von 5 Mrd. jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes soll mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von 1 Mrd. Euro pro Jahr begonnen werden. Diese Maßnahme ist prioritär und steht nicht unter einem Finanzierungsvorbehalt. Die Verhandlungsführer von Bund und Ländern haben sich im Mai 2014 darauf verständigt, dass die kommunale Entlastung in Höhe von 1 Mrd. Euro ab dem Jahr 2015 hälftig über eine erhöhte KdU-Bundesbeteiligung und hälftig über eine Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils erfolgen soll.

Parallel wird bereits an den Eckpunkten des Bundesleistungsgesetzes gearbeitet. Im Sommer 2014 soll ein groß angelegter Betei-

ligungsprozess beginnen, in den neben den Ländern und anderen Beteiligten auch die kommunalen Spitzenverbände einbezogen werden sollen. Die seit Jahren im Rahmen der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe diskutierten Themenfelder personenzentrierte Hilfe, Ausgestaltung der Bedarfsfeststellung, Teilhabe am Arbeitsleben, Werkstätten, Umgestaltung des Vertragsrechts, Einkommens- und Vermögenseinsatz stehen auch weiterhin auf der Agenda.

KONVERSION VON KOMPLEXEINRICHTUNGEN

Im Zuge der Debatte über die Konversion von Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe wurden im sogenannten Gültstein-Prozess verschiedene Handlungsvorschläge entwickelt, die in Teilen von der Landesregierung aufgegriffen werden. Im Berichtszeitraum wurden die neuen Förderrichtlinien erlassen und die interministerielle Abstimmung möglicher Maßnahmen zur Unterstützung der Konversion abgeschlossen.

Als nächstes soll der Konversionsprozess über eine sogenannte Zwei-Säulen-Konzeption unterstützt werden. In einer ersten Säule sollen die konkreten Auswirkungen einer Dezentralisierung auf die kommunale Infrastruktur professionell untersucht werden. In einer zweiten Säule soll durch die Förderung sogenannter regionaler Entwicklungskonferenzen Dezentralisierung (RED), in denen alle relevanten Akteure vor Ort zusammenwirken und auch die Landkreise eine entscheidende Rolle haben, die Dezentralisierung im regionalen Einzugsbereich

von Komplexträgerstandorten vom Land unterstützt werden.

Der Landkreistag wird den Prozess auf Landesebene begleiten und die Interessenlage der Landkreise einbringen.

VERTRAGSKOMMISSION

Die Vertragskommission, die auch im Jahr 2014 unter dem Vorsitz des Landkreistages steht, hat sich im Berichtszeitraum intensiv und teilweise kontrovers mit den noch nicht aktualisierten Leistungstypen Kinder- und Jugendliche, Personen mit herausforderndem Verhalten und Tagesstruktur befasst. Sie hat sich unter Beteiligung der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen darauf verständigt, die Durchlässigkeit zwischen der Förder- und Betreuungsgruppe und der Werkstatt für behinderte Menschen zu erhöhen und auch unter Inklusionsgesichtspunkten den Menschen mit schwerer Behinderung die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu erschließen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist das Hilfebedarfsfeststellungsverfahren, zu dem am 2. Juli 2014 ein eigener Fachtag unter Hinzuziehung von Experten mit bundesweiter bzw. wissenschaftlicher Erfahrung stattfindet. Das Hilfebedarfsfeststellungsverfahren stellt einen bedeutenden Baustein in der Gestaltung des Vertragsrechts in Baden-Württemberg dar.

PSYCHISCH-KRANKEN-HILFE-GESETZ

Nach einem breit angelegten Beteiligungsprozess zur Entwicklung von Eckpunkten für ein Landes-Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz hat das Sozialministerium einen Gesetzentwurf erarbeitet und im ersten Halbjahr 2014 auf den Weg gebracht. Die zweite Lesung im Landtag ist im Herbst 2014 vorgesehen, so dass einem Inkrafttreten zum 1. Januar 2015 nichts im Wege stehen dürfte.

Auf die Land- und Stadtkreise kommen mit dem Gesetz weitere Planungs- und Koordinationsaufgaben zu. Sie tragen außerdem die Verantwortung für die Schaffung von Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen, in der die bisher ehrenamtlich tätigen Patientenfürsprecher/-innen aufgehen sollen.

Der Landkreistag drängt weiterhin auf Einhaltung der Konnexität bei allen Aufgaben, die durch das Gesetz neu auf die kommunale Ebene zukommen.

KOMMUNALE SUCHTHILFENETZWERKE

Seit dem Jahr 2005 wurden in allen Stadt- und Landkreisen kommunale Netzwerke für Suchtprävention und Suchthilfe eingerichtet, in die alle tangierten Akteure vor Ort einbezogen sind. Nunmehr wurden unter Beteiligung der Fachebene der Landkreise Empfehlungen für die Qualität dieser Netzwerke erarbeitet, an Hand derer die Versorgungsstrukturen für Menschen mit Abhängigkeitsproblemen weiterentwickelt werden sollen.

FRAUEN, CHANCENGLEICHHEIT

Der Landkreistag hat sich in den Entwicklungsprozess des Landesaktionsplanes Gewalt an Frauen eingebracht, der bis zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Die in der Koalitionsvereinbarung angekündigte Novellierung des Chancengleichheitsgesetzes hat noch keine klaren Konturen angenommen.

PFLEGESTÜTZPUNKTE

Während die 48 eingerichteten Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg mit intensiver Begleitung durch den Landkreistag die in sie gesetzten Erwartungen in immer größerem Umfang erfüllten, diskutierte der Vorstand der LAG Pflegestützpunkte gemeinsam mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg die im Frühsommer 2013 vorgelegte Evaluation.

Ausgangspunkt der vom Sozialministerium Baden-Württemberg finanzierten Evaluation war der von allen Beteiligten getragene Wille, auf der Grundlage einer unabhängigen Betrachtung der 48 eingerichteten Pflegestützpunkte letztendlich eine Entscheidung über den weiteren Ausbau zu treffen.

Die im Mai der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Evaluation bezeichnet die Pflegestützpunkte uneingeschränkt als Erfolgsmodell, das aber aufgrund der begrenzten Anzahl noch nicht eine wohnortnahe Versor-

gung sicherstellen könne. Im Übrigen sei es bei der Komplexität der Arbeit in den Pflegestützpunkten von Vorteil, wenn durch ein begleitendes Qualitätssicherungssystem sowohl in den Strukturen als auch den Prozessen die Basis für eine Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte dauerhaft angelegt werde. Während über die Qualität der Arbeit sowie die Qualitätssicherung unter den Beteiligten der LAG Pflegestützpunkte, also den Kranken- und Pflegekassen einerseits und den kommunalen Landesverbänden andererseits, relativ schnell Einigkeit erzielt werden konnte, war der (zahlenmäßige) Ausbau von intensiven, gegensätzlichen Diskussionen gekennzeichnet.

Schlussendlich ist es Anfang Juni gelungen, den (Gordischen) Knoten zu zerschlagen und die Voraussetzungen für einen gezielten Ausbau der Pflegestützpunkte zu einen.

Während beim erstmaligen Aufbau der Pflegestützpunkte von 50 Pflegestützpunkten ausgegangen worden war, soll nun in der „zweiten Runde“ eine an den örtlichen Gegebenheiten ausgerichtete, zahlenmäßig nicht vorgegebene Auswertung erfolgen.

Die Stadt- und Landkreise haben dabei die Möglichkeit, sich in einer Art sogenannten „Vorverfahren“ von der LAG Einschätzungen und Hinweise über die Ausbaumöglichkeiten für ihre spezifische örtliche Situation einzuholen.

Bei Vorliegen eines Antrages aus den Stadt- und Landkreisen wird dann schlussendlich auf Empfehlung des vorberatenden Gremi-

ums der Vorstand der LAG Pflegestützpunkte eine Entscheidung treffen.

Einigkeit herrschte innerhalb der LAG Pflegestützpunkte, dass dem § 92c SGB II, der eine Unabhängigkeit der Beratung in den Pflegestützpunkte vorsieht, uneingeschränkt auch weiterhin gefolgt werden soll.

Nunmehr sind die örtlichen Akteure gefordert, im Rahmen der von der LAG gesetzten Rahmenbedingungen spezifische Konzepte für den Ausbau ihrer Beratungsstruktur zu erarbeiten.

INNOVATIVE PROJEKTE IN SENIORENARBEIT UND PFLEGE

Von Oktober 2013 bis März 2014 fanden auf Initiative von Landkreistag, Städtetag und Gemeindegtag und mit Förderung des Sozialministeriums vier Fachtagungen unter dem Titel „Innovative Projekte in Seniorenarbeit und Pflege“ statt.

In Tübingen, Plochingen, Ettlingen und Raddolfzell wurden jeweils 8 Projekte vorgestellt und diskutiert, die für die Besucher der Tagungen übertragbare Möglichkeiten für ihre Situation vor Ort darstellten. Die Referentinnen und Referenten berichteten jeweils über die Herangehensweise bei ihrem Projekt, die Erfolgsfaktoren, aber auch darüber, was bei der Umsetzung Schwierigkeiten bereitete. Nahezu alle Referenten machten deutlich, dass Problemstellungen zur Realität in den meisten Projekten gehören und es deshalb wichtig ist, sich mit Ausdauer und Intensität auf den Weg zu machen.

Die unterschiedlichen Strategien, um den Bedürfnissen älterer Menschen zu begegnen, standen bei den „Innovativen Projekten“ im Vordergrund. Dabei wurde deutlich, dass nicht von anderen für die älteren Bürgerinnen und Bürger geplant und umgesetzt werden sollte, sondern Beteiligung und Selbstbestimmung die tragenden Elemente für nachhaltige Erfolge sind. Fundament ist dabei ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Hauptamt und Ehrenamt auf Augenhöhe als Erfolgsfaktor für gelingende Projekte.

Bei den vier Fachtagungen wurden Projekte aus den Bereichen präventive Angebote, Senioren- bzw. Alten-(Hilfe)-Planung, Hilfen und Unterstützung zu Hause/bürgerschaftliches Engagement, Demenz, ambulante Pflege und stationäre Einrichtung, Technik im Leben älterer Menschen und Wohnen vorgestellt.

Als roter Faden zog sich dabei durch alle Projekte, dass die Chance für die Gestaltung der Herausforderungen vor Ort, das Zusammenwirken und die Beteiligung vielfältiger Akteure ist.

Dabei spielt der sogenannte Hilfemix durch pflegende Angehörige, hauptamtlich und bürgerschaftlich Engagierte eine tragende Rolle um die Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf vor gesellschaftlicher Ausgrenzung zu bewahren.

Bei den vier Fachtagungen konnte mit den 32 Projekten nur ein kleiner Ausschnitt aus den vielfältigen Angeboten in Baden-Würt-

temberg dargestellt werden. Deutlich wurde, dass in Baden-Württemberg Altenhilfestrukturen vorhanden sind, die dazu beitragen, den Leitsatz „ambulant vor stationär“ zu verwirklichen und das Wohnen zu Hause möglichst lange abzusichern. Von allen Akteuren wurde unterstrichen, dass die Vernetzung der Akteure und der Angebote dabei ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist.

Am Abschluss der Fachtagung konnte zu Recht festgestellt werden, dass die zum dritten Mal veranstaltete Reihe der Innovationstagungen den Teilnehmern und Teilnehmerinnen Motivation und gute Ideen für ihre Arbeit mit nach Hause gegeben hat.

ENGAGEMENTSTRATEGIE FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG UND 12. REICHENAUER TAGE 2014

Mit dem Beschluss des Landeskabinettes über die Engagementstrategie Anfang April 2014 wurde ein wichtiges Zwischenziel des Ende 2012 begonnenen Prozesses erreicht. Über diesen Zeitraum hinweg haben weit über 100 Experten, Engagierte und Betroffene in rund 360 Arbeitstagungen Empfehlungen zur Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamtes entwickelt.

Ausgangspunkt für den Prozess war der sogenannte Freiwilligen Survey, der nachweist, dass das bürgerschaftliche Engagement in Baden-Württemberg insgesamt stagniere und im ländlichen Raum ein drastischer Rückgang der Engagementquote um bis zu 20 %

festgestellt wurde. Dies war für alle Akteure Anlass genug, mit einer „Revitalisierung“ durch die Engagementstrategie einen neuen Weg zu beschreiten und aus dem Potential der bisher nicht engagierten aber engagementwilligen Baden-Württemberger und Baden-Württembergerinnen neue Potentiale zu schöpfen.

Mit der Auftaktveranstaltung zur Engagementstrategie wurde gleichzeitig der Startschuss für die Umsetzung vor Ort gegeben. Unterstützt wird dies durch die Baden-Württemberg-Stiftung, die zunächst 1 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Neben vielen begleitenden Maßnahmen sollen im Rahmen der Engagementstrategie Modellprojekte gefördert werden, die solidarisches Zusammenleben in einer vielfältigen Gesellschaft verbessern. Dazu gehören Vorhaben, die sich beispielsweise mit Inklusion, Integration, Generationendialog, Engagement im Alter oder in der Pflege beschäftigen. Damit sollen gezielt die Menschen in ihren Lebensräumen vor Ort beteiligt und gewonnen werden, im Miteinander ihre Herausforderungen anzugehen.

Aktuell wie eh und je haben deshalb die bereits 12. Reichenauer Tage die Engagementstrategie aufgegriffen und im Juli 2014 zum Forum für die Diskussion der Betroffenen und Beteiligten gemacht. Wie immer konnten hochrangige Experten gewonnen werden, die gemeinsam mit Betroffenen über die neuen Wege, insbesondere im ländlichen Raum, diskutieren und Impulse weit über die Veranstaltung hinaus setzen. Die große Bedeutung wurde durch die Anwesenheit der Initiatorin und Schirmherrin der

Engagementstrategie, Frau Ministerin Altpeter, die bereits im zweiten Jahr hintereinander an den Reichenauer Tagen teilnahm, unterstrichen.

FINANZIERUNG DER BUT-LEISTUNGEN

Das BuT-Paket konnte in Baden-Württemberg durch die Landkreise erfolgreich umgesetzt werden. Trotzdem beschwert die aufwendige Bürokratie einen effizienten und effektiven Verwaltungsvollzug.

Ein Hoffnungsschimmer für die Praktiker ist jedoch, dass bereits vor der Bundestagswahl 2013, aber auch danach, der Gesetzgeber Bereitschaft erklärte (und dies bei konsensualen Punkten auch umsetzte), Änderungen, die zur Entbürokratisierung des Verfahrens beitragen, zeitnah in Angriff zu nehmen. Hierzu wird sicher die von Mai 2013 bis März 2016 laufende Evaluation beitragen, die sich u.a. auch mit den fördernden und hemmenden Faktoren für die Inanspruchnahme beschäftigt.

Strittig ist jedoch zwischen Bund und Ländern (und damit auch für die Kommunen), inwieweit Minder- oder Mehrausgaben für die BuT-Leistungen im Jahr 2012 auszugleichen sind. Noch in seiner Verordnung im August 2013 sah der BMAS keine Notwendigkeit für einen Ausgleich der Minderausgaben des Jahres 2013 gegeben. Bereits im September 2013 hat er dann, entgegen seiner eigenen Verordnung die Länder aufgefordert, im Rahmen der regelmäßigen Mittelabrufe des Finanzierungsweges „KdU-Bundesbetei-

ligung“ auch die im Jahr 2012 erfolgten Mehr- oder Minderausgaben für das Bildungspaket mit den abgerufenen Bundesmitteln für Unterkunft und Heizung zu verrechnen. Zur Bekräftigung wies das BMAS darauf hin, dass die Ermächtigung zum Abruf der Mittel im Rahmen des sogenannten HKR-Verfahrens widerrufen werde, soweit die Länder nicht bereit wären, die Verrechnung vorzunehmen.

Alle Bundesländer unterstützten nachdrücklich die kommunale Position, wonach eine Verrechnung von Differenzen auf der gesetzlichen Grundlage nicht möglich sei.

Da kein Land die vom Bund gewünschte Verrechnung vorgenommen hat, ist im Mai 2013 erstmals die Verrechnung durch den Bund erfolgt. Gleichzeitig wurde den Ländern der Mittelabruf im Rahmen des HKR-Verfahrens aus dem Bundeshaushalt entzogen.

Einige Bundesländer mit hohen Rückzahlungsverpflichtungen aus dem Jahr 2012 gegenüber dem Bund haben angekündigt, gegen den Bund Klage einreichen zu wollen.

Das Gesamtvolumen, das der Bund zurückfordert beträgt 284,33 Mio., wovon aus Baden-Württemberg 15,63 Mio. Euro an den Bund zurückgezahlt werden müssen.

Das Ergebnis der gerichtlichen Auseinandersetzung bleibt abzuwarten.

Die Mittel für die Finanzierung der BuT-Leistungen transferierte der Bund auf dem verfassungsrechtlich korrekten Weg über die Länder im Rahmen der Finanzierung der

Kosten der Unterkunft in SGB II. Als Maßstab wurde ein Prozentanteil an den Kosten der Unterkunft an die Landkreise ausgereicht. Da dieser Maßstab jedoch keinerlei Bezug zu den BuT-Leistungen hat, war absehbar, dass dadurch Verwerfungen in der Auskömmlichkeit zu erwarten waren. Und dies stellte sich auch relativ schnell ein – bei einem Teil der Landkreise reichten die Mittel die Bundes bei weitem nicht aus, die Leistungen zu finanzieren, während bei einem anderen Teil (noch) eine Überkompensation der Mittel stattfand (was schlussendlich zu der dargestellten Rückforderung des Bundes für das Jahr 2012 führte ...).

Vor diesem Hintergrund war der Wunsch der Landkreise mit nicht ausreichenden Mitteln verständlich, den tatsächlichen Aufwand für BuT-Leistungen zur Grundlage der Bundesfinanzierung zu machen.

Aufgrund der erfreulich großen Einhelligkeit unter den Landkreisen für eine Umstellung nahm das Land Baden-Württemberg bei der Änderung des AG SGB II für Baden-Württemberg dies in die Gesetzesnovellierung auf.

Damit ist künftig sichergestellt – auch wenn mit einem gewissen Zeitverzug – dass alle Landkreise entsprechend ihrer Ausgaben die vollständige Finanzierung durch den Bund erhalten.

BUNDESAUFTRAGS- VERWALTUNG BEI GRUND- SICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG

Mit der Erhöhung der Bundesbeteiligung auf 75 % im Jahr 2013 trat für die Grund-sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Bundesauftragsverwaltung ein (ab einer Bundesbeteiligung von über 50 % liegt Bundesauftragsverwaltung nach dem Grund-gesetz vor). Zunächst hatte dies zur Folge, dass die statistischen Erhebungen und Nach-weispflichten gegenüber dem Bund auf eine neue, bundeseinheitliche Basis gestellt werden mussten. In den einschlägigen Gremien von Landkreistag und Städtetag führte dies zu intensiven Diskussionen und eine enge Verzahnung mit dem Land Baden-Württemberg, das in der hierfür extra eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Interessen des Landes vertrat, war notwendig. Daraus resultierend mussten auch Änderungen an den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg vorgenommen werden, um eine gleich-mäßige Rechtsanwendung sicher zu stellen und dem Bund keinen Anlass zu Rückfor-derungen zu geben. Bisher hat sich der Bund eher noch mit rechtlichen Hinweisen und Weisungen zurückgehalten, jedoch bereits jetzt wurde vom Landkreistag ange-mahnt, dass ein geeignetes Format ähnlich den Sozialhilferichtlinien und eine adäquate Form der kommunalen Beteiligung mög-lichst frühzeitig sichergestellt werden muss.

Es bleibt zu hoffen, dass der Bund im Interesse eines effizienten und effektiven Verwaltungsvollzuges, was auch oder gerade erst recht

bei einer Bundesauftragsverwaltung Zielsetzung sein muss, empfänglich für die bewährte Praxis aus Baden-Württemberg ist.

GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE

Nach der neuerlichen Organisationsänderung im SGB II zum 1. Januar 2012 ist für alle Beteiligten eine Phase der Konsolidierung eingetreten. Intensiv begleiteten Landkreistag und Städtetag in bewährter Weise die neuen und alten zugelassenen kommunalen Träger in ihrer Selbstständigkeit in dem vom Bund enger gestrickten Rahmen der Mittelverwendung und des Verwaltungsvollzuges. Nach wie vor ist die Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg sehr partnerschaftlich und offen, was es angesichts der Schwierigkeit und Komplexität der Materie bedeutend erleichtert, „baden-württembergische“, also pragmatische, Lösungsansätze zu finden, umzusetzen und in Berlin oder gar Nürnberg zu vertreten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsberichtes lag das für vor der Sommerpause angekündigte Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (noch) nicht vor.

15 Landkreise (davon 4 aus Baden-Württemberg) und ein Stadtkreis legten hinsichtlich der Beschränkung des Optionskontingentes auf 25 % der kommunalen Träger, das 2/3 Quorum für den Kreistagsbeschluss der Antragssteller und die Prüfbefugnisse des Bundes bei Optionskommunen kommunale Verfassungsbeschwerde ein.

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht hatte Präsident Landrat Joachim Walter Gelegenheit, für die Beschwerdeführer vorzutragen und die kommunale Position im Bundesverfassungsgericht zu erläutern.

Es bleibt abzuwarten, in wie weit vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine neuerliche grundlegende Diskussion seinen Ausgangspunkt findet.

Nach wie vor ist die Umsetzung des SGB II aufgrund der Komplexität, der hohen Regeldichte und der vielen Rechtstreite, insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber auch die leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger belastend. Dabei haben die Kosten der Unterkunft mit der notwendigen Festlegung der Angemessenheit einen Umfang eingenommen, der deutlich macht, dass hier nochmals intensiv über eine Vereinfachung nachgedacht werden sollte. Da jedoch im Unterschied zu den „restlichen“ Leistungen im SGB II die Kosten der Unterkunft Jahr um Jahr gestiegen sind, ist die finanzielle Dimension bei etwaigen Reformen immer im Auge zu behalten.

Die Mischfinanzierung zwischen Bund und Kommunen lässt hoffen, dass mit dem nötigen Augenmaß für Verwaltung und Betroffene eine Verbesserung erzielt werden kann.

Weiterhin stehen die Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen im Mittelpunkt von Diskussionen. Die zwischenzeitlich sehr niedrige Arbeitslosigkeit unterstreicht nachdrücklich die Problematik

der sehr begrenzten Vermittlungsfähigkeit dieser Menschen in den sogenannten ersten Arbeitsmarkt.

Intensive Diskussionen und Einschätzungen aller Beteiligten haben zum Problembewusstsein beigetragen, jedoch letztendlich keinen Befreiungsschlag erbracht. Einmal mehr wurde deutlich, dass bezogen auf den Einzelfall sehr spezifische Lösungsansätze gefunden werden müssen, die nicht von der „Stange“ zur Verfügung gestellt werden können, sondern an Hand der Möglichkeiten vor Ort in Koproduktion der Akteure entwickelt werden müssen.

Diese Erkenntnis scheint bei einigen, aber bei weitem noch nicht allen, entscheidenden Akteuren zu reifen.

Gerade die Mittelausstattung, die stagnierend bis rückläufig ist, trägt vieler Orten nicht zur Verbesserung der Situation bei.

Das Landesprogramm „Gute und sichere Arbeit“ hat die Möglichkeiten aber auch Grenzen nochmals offenkundig gemacht. Es bleibt abzuwarten, in wie weit der Passiv-Aktiv-Tausch bei den Langzeitarbeitslosen Eingang in die Programme des Bundes findet oder mit Ablauf des Programmes in Baden-Württemberg endet.

Die Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Baden-Württemberg hat sich trotz der grundlegend unterschiedlichen Organisationsausrichtungen weiterhin verbessert. So konnte die gemeinsame Veranstaltung Forum SGB II bereits zum 9. Mal durchge-

führt werden und ist inzwischen fester Bestandteil des Dialoges zwischen Arbeitsverwaltung und kommunalen Akteuren.

Die insbesondere vom Landkreistag immer wieder geforderte stärker länderspezifische Ausrichtung der Regionaldirektion in ihren Prozessen ist ein gutes Stück vorangekommen und inzwischen eine gute Basis für die Zusammenarbeit.

Davon profitieren insbesondere die neben den zugelassenen kommunalen Trägern zweite Organisationseinheit im SGB II, die gemeinsamen Einrichtungen.

In regelmäßigen gemeinsamen Gesprächen konnte mit der Regionaldirektion und dem Sozialministerium Baden-Württemberg nach adäquaten Lösungen für Problemstellungen gesucht werden.

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Die im Jahr 2014 auslaufende Förderperiode hatte in Baden-Württemberg ein Gesamtvolumen von 266 Mio. Euro. Zur Jahresmitte 2014 ist ein sehr guter finanzieller Umsetzungsstand erkennbar. Die zur Verfügung gestellten Fördermittel konnten nahezu vollständig bewilligt werden.

Für die kommende Förderperiode 2014–2020 wurde der Europäischen Kommission das operationelle Programm für den ESF in Baden-Württemberg im April 2014 vom Sozialministerium zur Genehmigung vorlegt. Mit der offiziellen Genehmigung ist im Spätsommer 2014 zu rechnen. Im Vorfeld zur

kommenden Förderperiode hat sich der Landkreistag erneut dafür eingesetzt, im Förderbereich Arbeit und Soziales die Regionalisierung beizubehalten. In Baden-Württemberg handelt es sich dabei – einzigartig in Deutschland – um bewährte Strukturen, die sich bisher vor allem zur Förderung strukturschwacher Regionen bewährt haben. In dieser Sichtweise wurden die Landkreise vom Sozialministerium unterstützt.

Eine noch im Jahr 2013 angekündigte massive Mittelkürzung hat sich im Verlauf des ersten Halbjahres 2014 als moderater als erwartet erwiesen. Das Budget für das Land Baden-Württemberg wurde von 266 Mio. Euro in der laufenden Förderperiode auf nunmehr 260 Mio. Euro in der Förderperiode 2014–2020 gekürzt. Davon fallen, bezogen auf die gesamte Förderperiode, ca. 92,5 Mio. Euro an die regionalen Arbeitskreise.

Das Institut für angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) hat im Auftrag des Sozialministeriums im Frühjahr 2014 die einzelnen regionalen Mittelkontingente berechnet. Dabei wurde die Verteilung in Abstimmung mit den regionalen Arbeitskreisen und den kommunalen Landesverbänden unter Berücksichtigung sozioökonomischer Faktoren vorgenommen.

Die Veröffentlichung der regionalen Förderaufrufe wird voraussichtlich im Juli/August 2014 erfolgen. Inhaltlich wird sich die Förderung durch den Europäischen Sozialfond (ESF) auf die Investition in Beschäftigung konzentrieren. Die einzelnen Prioritäten liegen dabei in den Bereichen „Soziale Inklusion

und Armutsbekämpfung“, „Bildung, Kompetenzen, lebenslanges Lernen“ und „Förderung der Beschäftigung und Mobilität“.

BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT / BÜRGERBETEILIGUNG

Anlässlich des 60-jährigen Jubiläums des Landes Baden-Württemberg hat der Staatsanzeiger unter der Schirmherrschaft der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung, Gisela Erler, sowie unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände einen Wettbewerb für besonders gut gelungene Formen der Bürgerbeteiligung ausgeschrieben.

Aus der Ebene der Landkreise wurden zahlreiche Projektvorschläge für unterschiedliche Formen der Bürgerbeteiligung eingereicht. Aus den insgesamt 132 Vorschlägen ging der Bodenseekreis mit dem Projekt „Arbeitskreis Beteiligung im Netzwerk Behindertenhilfe“ als einer der fünf Erstplatzierten hervor und wurde als „Leuchtturm der Bürgerbeteiligung“ prämiert.

Im Jahr 2014 wird ein erneuter Wettbewerb für Beispiele besonders gut gelungener Wege der Beteiligung von Bürgern in der Kommunalpolitik ausgeschrieben. Das Motto des Leuchtturmwettbewerbes lautet „Kommunalpolitik wagt neue Wege“.

FORTSCHREIBUNG BEDARFS- ECKWERTE PFLEGE

Das Land Baden-Württemberg hat nach dem Wegfall der Investitionsförderung für statio-

näre Pflegeeinrichtungen keine Veranlassung mehr für eine Fortschreibung der Bedarfseckwerte für die stationäre Pflege gesehen und diesbezüglich auf die kommunale Zuständigkeit verwiesen. Da diese Daten aber nach wie vor wesentliche Basis für die kommunale Sozialraumplanung bilden, haben die kommunalen Landesverbände die Bitte der Stadt- und Landkreise aufgegriffen und die Bedarfswerte mit fachlich fundierter Unterstützung fortgeschrieben.

Die Daten wurden den Altenhilfefachberatern der Landkreise Mitte 2013 im Rahmen von kleineren Arbeitsgruppen mit Erläuterungen für deren Berechnung und weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Damit stehen den einzelnen Landkreisen nun die Basisdaten mit dem Planungshorizont bis zum Jahr 2020 zur Verfügung.

Zwischenzeitlich hat sich beim Landkreistag aus den Reihen der Altenhilfefachberater eine Arbeitsgruppe konstituiert, mit dem Ziel, die Bedarfseckwerte in den jeweiligen Landkreisen zu verfeinern. Hierzu wird derzeit ein Erhebungsbogen erarbeitet, der voraussichtlich im Herbst des Jahres 2014 zur Verfügung stehen wird. Damit wird dem Wunsch der Mitglieder Rechnung getragen, landesweit einheitliche Daten für die kommunale Sozialraumplanung zu erhalten, die zu einem dann empfohlenen Stichtag erhoben werden.

FACHKRÄFTEBEDARF IN DER PFLEGE

Bereits seit Oktober 2012 läuft die Kampagne des Ministeriums für Arbeit und Sozialord-

nung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg „Vom Fach – für Menschen“. Ziel dieser Kampagne ist die zentrale und weitreichende Information über Pflege-, Sozial- und hauswirtschaftliche Berufe. Gleichzeitig soll damit die gesellschaftliche Anerkennung der Pflege- und Sozialberufe gesteigert und dem Fachkräftemangel begegnet werden.

Der wesentliche Bestandteil der Kampagne ist die Website <http://www.vom-fach-fuer-menschen.de>. Auf dieser internetgestützten Plattform haben auch die Landkreise die Möglichkeit, Initiativen und Veranstaltung zu veröffentlichen. Damit gelingt eine Informationsvernetzung in diesem Bereich, die von den Mitgliedern bis dahin immer wieder gefordert wurde.

Der Landkreistag vertritt im Auftrag der kommunalen Landesverbände deren Interessen in der Lenkungsgruppe beim Sozialministerium und ist damit an der ständigen Weiterentwicklung der Kampagne beteiligt.

Um zusätzliche Zielgruppen für eine Altenpflegeausbildung zu gewinnen und damit einen weiteren Beitrag für den wachsenden Bedarf an Pflegekräften zu leisten, hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg eine Initiative zur Implementierung einer zweijährigen Berufsfachschule für Altenpflegehilfe für Migrantinnen und Migranten gestartet. Im Mittelpunkt der Ausbildung steht neben dem pflegerischen Fachwissen der Erwerb einer ausreichenden Sprachkompetenz.

Der Landkreistag war an der Erarbeitung eines entsprechenden Eckpunktepapiers beteiligt.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen hat der Bund die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Abrechnung von Investitionskosten auch künftig in pauschaler Form erfolgen kann. Ohne Anpassung der bundesgesetzlichen Grundlage hätte die Rechtsprechung des BSG dazu geführt, dass die Praxis einer auf Pauschalen basierten Abrechnung von Investitionskosten für Einrichtungen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht mehr möglich gewesen wäre.

Zur landeseinheitlichen Umsetzung wurde unmittelbar nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlage eine Arbeitsgruppe initiiert. Obwohl im Jahr 2013 erste Gesprächsrunden stattgefunden haben und bereits weitere Terminabsprachen getroffen wurden, vertreten die Leistungserbringer nunmehr die Auffassung, dass die Arbeitsgemeinschaft zu keiner einvernehmlich tragfähigen Lösung kommen könne. Stattdessen haben die Leistungserbringerverbände zwischenzeitlich das Sozialministerium um Moderation zu diesem Thema gebeten.

ERMESSENSLENKENDE RICHTLINIEN ZUR LANDESHEIMBAUVERORDNUNG

Das Sozialministerium beabsichtigt, ermessenslenkende Richtlinien für die Heimaufsichtsbehörden zur Landesheimbauverordnung zu erlassen. Zu diesem Thema hat das Sozialministerium eine Arbeitsgruppe einberufen, in der auch der Landkreistag vertreten ist.

Maßgeblicher Diskussionspunkt ist der Begriff der „wirtschaftlichen Vertretbarkeit bzw. Zumutbarkeit“ im Sinne der §§ 5 und 6 der Landesheimbauverordnung bei der Beurteilung von Übergangsfristen und Ausnahmeregelungen.

Es sind zum jetzigen Zeitpunkt zwar noch keine validen Kostenschätzungen der Auswirkungen möglich, der aktuelle Diskussionsstand zur Jahresmitte 2014 lässt jedoch befürchten, dass die Umsetzung der Verordnung, verbunden mit dem Abbau von Doppelzimmern, zu erheblichen Folgekosten führt, wenn kein Einvernehmen für wirtschaftliche und verhältnismäßige Umsetzungsvarianten erzielt werden kann.

WOHN-, TEILHABE- UND PFLEGESETZ (WTPG)

Das Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) wurde vom Landtag Baden-Württemberg am 14. Mai 2014 verabschiedet und ist am 31.5.2014 in Kraft getreten. Das WTPG löst das bisherige Landesheimgesetz ab.

Das WTPG eröffnet für Baden-Württemberg vielfältige Möglichkeiten von Wohn- und Versorgungsangeboten und soll allen Menschen im Alter und mit Behinderungen individuelle Lösungen bieten. Der Anwendungsbereich des WTPG umfasst „klassische“ stationäre Einrichtungen und als Neuerung sogenannte ambulant betreute trägergestützte Wohngemeinschaften. Darüber hinaus wird Raum für Erprobungsregelungen eröffnet. Selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften sind vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Der Umfang der staatlichen Aufsicht durch die Heimaufsichtsbehörde ist nach dem Grad der Fremdbestimmung abgestuft.

Der Landkreistag hat beim Sozialministerium im Vorfeld eine umfangreiche Stellungnahme aufgrund der Rückmeldungen seiner Mitglieder abgegeben. Der Großteil der Anregungen und Änderungsvorschläge wurde dabei erfreulicherweise berücksichtigt. Keine Berücksichtigung fand hingegen die Einwendung zur Zuständigkeitsregelung zur Durchführung des Gesetzes bei eigener Trägerschaft einer Einrichtung durch einen Stadt-/Landkreis. Ist ein Stadt- oder Landkreis Träger einer Einrichtung oder Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft, so geht die Zuständigkeit bei der Aufsicht auf den benachbarten Stadt- oder Landkreis über. Der Landkreistag hat hier einen adäquaten Kostenausgleich zwischen Stadt- und Landkreisen eingefordert, da die Anzahl der stationären Einrichtungen im städtischen Bereich

wesentlicher höher ist, als die der betroffenen Landkreise.

RAHMENVERTRAG FÜR STATIONÄRE PFLEGE NACH § 75 SGB XI

Um eine wirksame und wirtschaftliche pflegerische Versorgung sicherzustellen sind im Land gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen sowie des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. mit den Vereinigung der Träger der Leistungserbringer abzuschließen. Der Rahmenvertrag für die stationäre Pflege in Baden-Württemberg wurde nach Einführung des SGB XI im Dezember 1996 erstmalig abgeschlossen und zuletzt durch Beschluss der Schiedsstelle im September 2002 ergänzt. Er ist für die Pflegekassen und die zugelassenen Pflegeeinrichtungen unmittelbar verbindlich.

Alle Verbände der Leistungserbringer haben zu Beginn des Jahres 2014 zu Verhandlungen über den Rahmenvertrag für stationäre Pflege aufgefordert. Als Begründung wird angeführt, dass der zuletzt 2002 angepasste Rahmenvertrag redaktionell wie inhaltlich nicht mehr den heutigen Erfordernissen gerecht werde und sich durch Gesetzesnovellierung im Bereich des SGB XI und durch Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben Aufgabenerweiterungen in den Pflegeeinrichtungen ergeben haben. Auch die Bewohnerstruktur und die damit verbundenen konzeptionellen Weiterentwicklungen haben sich geändert.

Im bundesweiten Vergleich nimmt Baden-Württemberg eine Spitzenposition bei den Personalschlüsseln und in der Qualität der Pflege ein. In der Diskussion über eine Neufassung des Rahmenvertrages wird dennoch die personelle Ausstattung, definiert durch Personalschlüssel, eine zentrale Rolle spielen. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg hat in ersten Berechnungen festgestellt, dass die Forderungen der Leistungserbringer allein im Pflegebereich über 7000 zusätzliche Stellen erforderlich machen würden. Der finanzielle Mehraufwand, bezogen auf das Land Baden-Württemberg, würde nach Berechnungen des KVJS bei mehr als einer halben Milliarde Euro liegen.

Die Aufforderung der Leistungserbringer zu Verhandlungen zum Rahmenvertrag darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss im Kontext mit vielschichtigen Maßnahmen, die zur Verbesserung der Situation in der Pflege beitragen, als gesamtgesellschaftliche Aufgabe stehen. Dementsprechend wurde für die weiteren Gespräche, die im zweiten Halbjahr des Jahres 2014 geführt werden, auf kommunaler Seite eine gemeinsame Verhandlungsposition in Abstimmung mit den Pflegekassen als Leistungsträger erarbeitet.

RAHMENVERTRAG FÜR TEILSTATIONÄRE PFLEGE GEM. § 75 ABS. 1 SGB XI FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Januar 2014 hat sich die Pflegesatzkommission auf Änderungen der Regelungen zur Fahrdienstvergütung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen verständigt. Darüber hinaus haben sich die Vertragspartner auf eine Rahmenvereinbarung zur Förderung und Vernetzung von teilstationären und vollstationären Versorgungsangeboten der Altenhilfe in Baden-Württemberg geeinigt.

Ziel der Vereinbarungen ist es, den Ausbau und die Weiterentwicklung notwendiger Versorgungsstrukturen zu fördern, insbesondere durch die Ergänzung und Vernetzung stationärer Angebote mit neuen und wirtschaftlichen Formen der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege (Verbundlösung). Mit diesen Ergebnissen wurde ein weiterer wesentlicher Schritt des Sicherstellungsauftrags für eine ortsnahe, niederschwellige und aufeinander abgestimmte teilstationäre und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung erreicht. Die geänderten Vergütungen konnten rückwirkend zum 1. Januar 2014 wirksam werden.

INTEGRATION VON MENSCHEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND IN DEN LANDKREISEN

Auf vielfachen Wunsch der Landkreise hat im Herbst 2013 ein erstes Austauschtreffen für die Integrationsbeauftragten bzw. für die

mit der Thematik befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stattgefunden.

Infolge hat der Landkreistag eine landesweite Übersicht über die Ansprechpartner in den Landratsämtern erstellt, damit ein leichter Informationsaustausch untereinander möglich wird. Die Mehrzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise hat sich dafür ausgesprochen, künftig etwa in einjährigem Turnus regelmäßige Austauschtreffen zum Thema Integration durchzuführen.

REFORM DER ÖPNV-FINANZIERUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG – NEUORDNUNG DER AUSGLEICHS- LEISTUNGEN NACH § 45 A PBefG

BETEILIGUNGSVERFAHREN – POSITIONIERUNG DES LANDKREISTAGS

Im Februar 2013 hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) erstmalig seine Vorstellungen zur Reform der ÖPNV-Finanzierung in Baden-Württemberg vorgestellt. In einem ersten Schritt soll dabei zunächst die Zuweisung der Mittel nach § 45 a PBefG (45 a-Mittel) in Höhe von jährlich rund 198 Mio. Euro reformiert werden, da ausweislich eines Rechtsgutachtens der Kanzlei BBG und Partner die derzeitige pauschalierte Mittelverteilung rechtlich auf Dauer nicht haltbar ist.

Im dann folgenden Beteiligungsverfahren wurden der Arbeitskreis ÖV-Finanzierung unter Beteiligung der Verbände, der Unternehmen, der Verbraucherverbände und der Aufgabenträger sowie verschiedener Arbeitsgruppen – unter anderem die AG Aufgabenträger/MVI – institutionalisiert. Schnell wurde deutlich, dass das MVI eine Übertragung der 45 a-Mittel auf die Aufgabenträger favorisiert. Das Präsidium des Landkreistags hat in seiner Sitzung am 16. April 2013 diese Überlegungen des MVI dem Grunde nach begrüßt.

In der Folge haben Städtetag und Landkreistag einen ersten Vorschlag für eine Neuordnung der Ausgleichsleistungen nach 45 a PBefG erarbeitet. Das „Modell Städtetag und Landkreistag zur Kommunalisierung der 45 a-Mittel“ sieht vor, in einer ersten Stufe die 45 a-Mittel in dem Umfang an die Aufgabenträger zu übertragen, in dem sie auch bisher an die Unternehmen im Wirkungskreis des jeweiligen Aufgabenträgers geflossen sind – also unter Beibehaltung des Status Quo. Erst nachdem eine rechtssichere und mit den Vorgaben der Verordnung (EG) 1370/2007 übereinstimmende Kommunalisierung der Mittel umgesetzt ist, soll in einem zweiten Schritt überlegt werden, nach welchen Kriterien die Ausgleichsmittel künftig zu verteilen sind. Hierfür sind – in enger Abstimmung zwischen MVI und den Aufgabenträgern – Parameter zu erarbeiten, die sicherstellen, dass es bei der Neuverteilung der Mittel zu keinen großen Verwerfungen im ÖPNV-System kommt. Nachdem dieses „Aufgabenträger-Modell“ von der Landrätekonferenz in ihrer Sitzung am 13. September 2013 so be-

geschlossen wurde, hat der Landkreistag die entsprechende Positionierung in das Beteiligungsverfahren des MVI eingebracht. Dabei wurde stets betont, dass bei einer Neuverteilung der Mittel die Interessen des Ländlichen Raums sowie des Ballungsraums jeweils angemessene Berücksichtigung finden müssen.

Parallel zum genannten „Aufgabenträger-Modell“ wurde alternativ das „Verkehrsunternehmens-Modell“ diskutiert, wonach die Ausgleichsleistungen weiterhin direkt an die Verkehrsunternehmen fließen nach einem Modell, das sich an die 45a-Regelung vor Inkrafttreten der Pauschalierung anlehnt.

In der letzten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft des MVI zur ÖPNV-Finanzierungsreform am 10.12.2013 hat Herr Minister Hermann erstmals die Eckpunkte eines „MVI-Modells“ vorgestellt.

Danach strebt das MVI eine Kommunalisierung der 45a-Mittel, sprich eine Übertragung auf die Aufgabenträger an. Zunächst soll die Verteilung nach dem Status Quo erfolgen, innerhalb eines Zeitraums von fünf bis sechs Jahren werden die Mittel dann nach und nach in eine Neuverteilung überführt. Dabei sieht das MVI-Modell im Wesentlichen drei Schlüsselfaktoren mit entsprechender Gewichtung vor: Fläche (35 %), Angebotskilometer (35 %) und Fahrgastzahlen (30 %). Mit einem „Sonderbonus“ zur Verbesserung des Stundentakts will das MVI das entsprechende Ziel aus dem Koalitionsvertrag umsetzen. Schließlich strebt das MVI eine Dynamisierung der Mittel durch eine entsprechend erhöhte Vorwegentnahme aus dem FAG an.

Zeitpunkt der Umsetzung sollte bereits der 1.1.2015 sein.

Seitdem das dargestellte MVI-Modell in der Diskussion ist, stellte sich zunehmend die Problematik der Datenvalidität – sowohl im Status Quo als auch in der zweiten Stufe der Neuverteilung. Insoweit hat der Landkreistag durch entsprechende Beschlussfassung des Präsidiums am 26.2.2014 deutlich gemacht, dass eine abschließende Positionierung zum MVI-Modell auf dieser Basis derzeit nicht erfolgen kann. Der Landkreistag fordert vom MVI eine nachvollziehbare Darstellung der Neuverteilung der 45a-Mittel, aus der sich die Hintergründe etwaiger Gewinne und Verluste für die Aufgabenträger erklären lassen. Bis die Datengrundlage zur Neuverteilung der 45a-Mittel in Stufe zwei nicht in validem Umfang vorliegt, fordert der Landkreistag eine Beibehaltung der Verteilung der 45a-Mittel an die Aufgabenträger nach dem Status Quo. Des Weiteren hat der Landkreistag betont, dass unter anderem mit dem Anreizfaktor des Stundentakts vorrangig ein Landesziel aus der Koalitionsvereinbarung verfolgt wird, weshalb insoweit eine Finanzierung von Landesseite, sprich eine Aufstockung des 45a-Topfes aus originären Landesmitteln erfolgen muss. Über eine mögliche erhöhte Vorwegentnahme aus dem FAG ist erst dann abschließend zu befinden, wenn der Beitrag des Landes zur Aufstockung der 45a-Mittel feststeht.

In einem Gespräch zwischen Herrn Minister Hermann und den Spitzen der beteiligten Verbände einschließlich der Kommunalen

Landesverbände am 24.3.2014 konnte eine vorläufige Einigung zumindest über die nächsten Verfahrensschritte erzielt werden: Die Beteiligten stimmen darin überein, dass die Notwendigkeit einer Neuordnung der 45a-Leistungen besteht. Aufgrund der bekannten schwierigen Datensituation akzeptiert das MVI eine Verlängerung des Prozesses zum Datenabgleich. Insoweit herrscht Einigkeit dahingehend, dass die Qualität und damit die Belastbarkeit der Daten Vorrang hat vor der „Dringlichkeit“ der Umsetzung. Um dem Anspruch der Datenvalidität gerecht zu werden, wird die Einführung der Neuordnung der 45a-Leistungen daher vom 1.1.2015 auf den 1.1.2016 verschoben. Wie auch bisher vorgesehen, soll dabei im ersten Einführungsjahr (jetzt 2016) zunächst eine Verteilung nach Status Quo erfolgen, ab dem Jahr 2017 dann eine schrittweise Überführung in die Neuverteilung.

Im Nachgang zu dieser Einigung wurden beim MVI verschiedene Arbeitsgruppen unter Beteiligung auch der Aufgabenträger eingerichtet, die sich bis heute mit der Datenvalidität, rechtlichen Fragestellungen sowie insgesamt mit den Auswirkungen der einzelnen Parameter des MVI-Modells befassen. Das MVI zeigt zwischenzeitlich die deutliche Bereitschaft, die Anregungen der Aufgabenträger sowie der übrigen beteiligten Verbände aufzunehmen und das MVI-Modell daraufhin nochmals in seinen Auswirkungen zu überprüfen.

Landkreistag und Städtetag haben parallel zur Begleitung des Umsetzungsprozesses der Neuverteilung der 45a-Mittel eine „Landes-

arbeitsgemeinschaft „ÖPNV“ eingerichtet, unterstützt von zwei Unterarbeitsgruppen „UAG Recht“ und „UAG Daten“, die Handlungsempfehlungen, Muster, Erläuterungen etc. für die Aufgabenträger erarbeiten wird.

Es wird angestrebt, möglichst bis zur Sommerpause die noch offenen Fragen zum MVI-Modell einschließlich der einzelnen Parameter zu klären. Für September 2014 sind dann die jeweiligen Gremienbefassungen der einzelnen Verfahrensbeteiligten vorgesehen, der Landkreistag plant in diesem Zeitraum eine Landrätekonferenz zur Thematik. Schließlich soll im Herbst 2014 das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden.

FINANZSITUATION DER LANDKREISE

FINANZBEZIEHUNGEN LAND/KOMMUNEN

Die finanzielle Lage der Landkreise in Baden-Württemberg hat sich auch im Jahr 2014 weiter entspannt. Der durchschnittliche Hebesatz der Kreisumlage konnte landesweit um 0,63 Prozentpunkte auf 32,49 % gesenkt werden. Allerdings steigt der Zuschussbedarf im Sozialbereich weiter um 2,2 % und dies trotz der 100 %igen Kostenerstattung durch den Bund bei der Grundsicherung im Alter nach SGB XII. Das Aufkommen aus der Kreisumlage reicht demnach im Jahr 2014 gerade aus, um den sozialen Nettoaufwand zu finanzieren. Die Landkreise investieren im Planjahr 2014 rund 492 Mio. Euro und finanzieren diese mit 231 Mio. Euro aus laufenden

Überschüssen (Nettoinvestitionsrate) sowie mit 93 Mio. Euro aus Krediten.

Der Schuldenstand der Landkreise einschließlich der Krankenhäuser, Eigenbetriebe und der Eigengesellschaften wird nach den Planungen Ende 2014 2,6 Mrd. Euro betragen. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 302 Euro je Einwohner (Vorjahr: 292 Euro je Einwohner). Die Nettoinvestitionsrate beläuft sich im Jahr 2014 auf landesweit insgesamt 231 Mio. Euro. Aufgrund des weiter (leicht) gestiegenen Schuldenstandes sind in den Folgejahren weiterhin höhere Nettoinvestitionsraten erforderlich, um einen weiteren Anstieg der Schulden zu begrenzen bzw. einen Abbau des Schuldenstandes zu ermöglichen.

EINIGUNG MIT DEM LAND BEI DER UNTER- HALTUNG VON BUNDES- UND LANDESSTRASSEN

Die Landkreise haben seit der Verwaltungsreform 2005 bei der Unterhaltung von Bundes- und Landesstraßen kumuliert ein Defizit in einer Größenordnung von rund 68 Mio. Euro angehäuft. Davon resultieren aus der Unterhaltung der Bundesstraßen rund 20 Mio. Euro und aus der Unterhaltung der Landesstraßen rund 48 Mio. Euro.

Grundsätzlich werden die finanziellen Belastungen der Verwaltungsreform 2005 den Landkreisen in Form von pauschalen Zuweisungen nach § 11 Abs.5 FAG abgegolten. Darunter fallen jedoch nicht die „nicht pauschalierbaren Kosten für die Erhaltung von

Landes- und Bundesstraßen (einschließlich der Kosten für die Straßenwärter)“. Das Land Baden-Württemberg hat (leider) eine Spitzabrechnung bzw. einen vollen Defizit-ausgleich abgelehnt und vielmehr gerade im Bereich der Landesstraßen bei der Mittelbereitstellung eine Effizienzrendite abgezogen. Das Land selbst hat im Bereich der Landesstraßen im Jahr 2004 (vor der Verwaltungsreform) 63,8 Mio. Euro bereitgestellt. In einer Arbeitsgruppe mit den Vertretern des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur konnte einvernehmlich festgestellt werden, dass seit dem Jahr 2005 bis 2011 in diesem Bereich Preissteigerungen in Höhe von 8,2 Mio. Euro festzustellen waren. Nach Vorstellungen der Landkreise in Baden-Württemberg hätten folglich für das Jahr 2011 mindestens 72 Mio. Euro an Zuweisungen für die Erhaltung der Landesstraßen bereitgestellt werden müssen. Tatsächlich wurden lediglich rund 59 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Allein aus diesen Zahlen wird deutlich, dass die aufgelaufenen Defizite nicht aufgrund einer unwirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung durch die Land- und Stadtkreise erfolgt ist, sondern alleine dadurch, dass das Land eindeutig zu wenig Mittel zur Verfügung stellt.

Trotz mehrfacher Gespräche auch auf Ministerebene konnte das Land zunächst nicht dazu bewegt werden, mehr Mittel für die Unterhaltung „seiner“ Landesstraßen zur Verfügung zu stellen. Der Landkreistag hat daraufhin eine renommierte Anwaltskanzlei mit einem Gutachten beauftragt. Diese kommt eindeutig zum Ergebnis, dass die Landkreise einen Anspruch auf vollstän-

dige Kostenerstattung haben. Das Land hat sich allerdings auch durch das Gutachten im ersten Schritt nicht bewegt. Erst durch die Androhung einer Klage zweier Landkreise konnte im Verhandlungswege im März 2014 (endlich) ein Kompromiss erzielt werden. Danach erhalten die Land- und Stadtkreise für das Jahr 2014 für die Unterhaltung der Landesstraßen insgesamt Zuweisungen in Höhe von 70 Mio. Euro. Der Mehrbetrag gegenüber dem Haushaltsplanansatz 2014 beläuft sich auf 9,2 Mio. Euro bzw. 15,2 %. Für die Folgejahre konnte weiterhin eine Dynamisierung um 600 000 Euro für das Jahr 2015 und um je weitere 1 Mio. Euro in den Jahren 2016 und 2017 erreicht werden. Allerdings mussten die Landkreise auf einen Ausgleich bisher aufgelaufener Defizite verzichten. Aus Sicht der Geschäftsstelle handelt es sich um einen vernünftigen Kompromiss, der in der Landrätekonzferenz am 20. März 2014 von den Landrätinnen und Landräten einstimmig angenommen wurde.

NEUES KOMMUNALES HAUSHALTS- UND RECHNUNGSWESEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Der Landtag von Baden-Württemberg hat bereits am 22. April 2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Das Gesetz ist rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Mit der Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und weiteren haushaltsrechtlichen Gesetzen wurde auch in Baden-Württemberg die Grundlage für die Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und

Rechnungswesens für alle Städte, Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände u.a. spätestens ab 2016 geschaffen. Die (damaligen) Entwürfe der Gemeindehaushaltsverordnung und Gemeindegeldverordnung wurden auf Arbeitsebene vielfach diskutiert. Es konnte erreicht werden, dass der Landkreistag, der Städtetag und der Gemeindetag eine gemeinsame Stellungnahme am 7. August 2009 abgegeben haben. In der endgültigen Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Dezember 2009, die zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, konnte eine Vielzahl an Forderungen der Landkreise, Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg umgesetzt werden. Das Innenministerium und die kommunalen Landesverbände haben in einem konstruktiven Dialog eine gute Voraussetzung dafür geschaffen, dass das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in Baden-Württemberg eingeführt werden kann. Durch den Erlass der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen vom 11. März 2011 liegen sämtliche rechtlichen Grundlagen zum NKHR in Baden-Württemberg vor.

Das Hauptziel des neuen Haushalts- und Rechnungswesens ist die Darstellung des Ressourcenverbrauchs durch eine Gegenüberstellung von Aufwand (Ressourcenverbrauch) und Ertrag (Ressourcenaufkommen). Auf der Grundlage des Prinzips der intergenerativen Gerechtigkeit folgt, dass „jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen mittels Entgelten oder Abgaben wieder ersetzen soll“. Dies wird durch die Verpflichtung zur Einhaltung des Haushaltsausgleichs konkretisiert. Die Basis bildet die

Doppik (kaufmännische Buchführung), da diese das Ressourcenverbrauchskonzept eher erfüllt, einen konsolidierten Gesamtabschluss aller Aktivitäten einer Kommune auch mit deren ausgelagerten Bereichen eher ermöglicht und sich auch in anderen EU-Staaten überwiegend durchgesetzt hat. Die Bestandteile des neuen Haushalts- und Rechnungswesens sind der Haushaltsplan und die Jahresrechnung. Der Inhalt des bisherigen kameralen Verwaltungshaushalts (konsumtive Ein- und Ausgaben) wird künftig in dem doppelischen Ergebnishaushalt dargestellt. Dabei werden die Rechnungsgrößen Aufwand und Ertrag zugrunde gelegt. Der Inhalt des seitherigen Vermögenshaushaltes, also die Abwicklung der Investitionen und deren Finanzierung (Eigenfinanzierung, Zuweisungen und Kredite) erfolgt im Finanzhaushalt. Sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt werden in Teilhaushalte gegliedert, die entweder nach Produktgruppen oder organisationsbezogen bzw. kombiniert aufgestellt werden. Künftig wird eine Definition und Beschreibung von örtlichen Produkten einschließlich der Steuerung mit Ziel und Kennzahlen erfolgen. Die Jahresrechnung besteht aus einer vollständigen Bilanz mit einer Ergebnis- und Finanzrechnung.

Bei der Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens handelt es sich nicht nur um die „bloße Umstellung“ des Buchungsstils von der Kameralistik zur Doppik. Vielmehr soll durch die Darstellung sämtlicher Ressourcenverbräuche und damit auch des Vermögensverzehr in Form von Abschreibungen und Rückstellungen die fi-

nanzielle Situation der Kommunen transparent und (wie in privaten und öffentlichen Betrieben auch) vollständig dargestellt werden.

Zur Abbildung des Ressourcenverbrauchs in Form von Aufwendungen und Erträgen gehören auch die Abschreibungen und die Rückstellungen. Aus diesen Grundüberlegungen folgt, dass neue Anforderungen an den Haushaltsausgleich gestellt werden müssen. Bisher galt ein Haushalt dann als ausgeglichen, wenn im Verwaltungshaushalt ein Überschuss erzielt wurde, der mindestens so hoch war wie die ordentlichen Tilgungsleistungen im Vermögenshaushalt. Künftig ist der Haushaltsausgleich dann gewährleistet, wenn sämtliche Aufwendungen (einschließlich Abschreibungen) durch gleich hohe Erträge finanziert werden können. Dies gilt in jedem Privatunternehmen einschließlich der Eigenbetriebe und Gesellschaften und muss auch für die öffentliche Finanzwirtschaft gelten. Damit wird der Haushaltsausgleich allerdings nicht automatisch schwieriger, vielmehr ist der Einzelfall entscheidend. Die Tilgungsleistungen für die Kredite sind für den künftigen Haushaltsausgleich nicht mehr relevant. Auch fallen auf Grundstücke und Beteiligungen keine Abschreibungen an. Dagegen können die Auflösungen aus erhaltenen Zuweisungen und Ertragszuschüssen gegengerechnet werden. Eine Umfrage hat ergeben, dass der Haushaltsausgleich nach Umstellung auf das neue Rechnungswesen sich bei der überwiegenden Anzahl der Landkreise in Baden-Württemberg nicht schwieriger gestaltet. Dies ist immer der Fall, wenn die Abschrei-

bungen abzüglich der Auflösungen der Ertragszuschüsse nicht viel höher ausfallen als die ordentlichen Tilgungsleistungen bzw. wenn entsprechende Nettoinvestitionsraten vorliegen.

Zum Stichtag 1. Januar 2013 haben insgesamt 28 der 35 Landkreise (80 %) auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt. Der Landtag von Baden-Württemberg hat sich in seiner Sitzung am 11. April 2013 endgültig gegen ein dauerhaftes Wahlrecht zwischen Doppik und Kameralistik ausgesprochen. Die Übergangsfrist wird von 2016 auf 2020 verlängert. Damit wird es in Baden-Württemberg für alle Städte, Gemeinden und Landkreise ab dem Jahr 2020 ein einheitliches Haushaltsrecht geben.

Die Geschäftsstelle des Landkreistags hat mit Unterstützung von vielen Landkreisen u. a. den bisherigen kameralen Haushaltsvergleich abgelöst und einen doppischen Finanzkennzahlenvergleich eingeführt. Außerdem werden sogenannte „Spitzenkennzahlen“ einheitlich beschrieben und für einen landesweiten Benchmark auch flächendeckend erhoben.

Die Geschäftsstelle hat sich in vielerlei Gesprächen und Verhandlungen im Rahmen der Evaluierung für weitere Vereinfachungen des bestehenden Regelwerks eingesetzt. Die Hauptthemen dabei sind Fragen um die „Liquidität“ und die „Kreditermächtigungen“. Zwischenzeitlich konnte grundsätzlich Einvernehmen erzielt werden, eine „Liquiditätsreserve“ von 3 % der laufenden Auszahlungen vorzuschreiben. Die Erfahrungen aus der Pra-

xis zeigen, dass in den Anfangsjahren der Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens bei den Landkreisen die vorhandenen liquiden Mittel zur Finanzierung von Investitionen herangezogen wurden. Dies hat zu einer Verlangsamung des Schuldenanstiegs und ab dem Jahr 2013 in den Kernhaushalten gar zu einem leichten Schuldenabbau geführt. Allerdings darf nicht nur der Liquiditätsstand zum 1. Januar eines Jahres zugrunde gelegt werden. Es kommt auch nicht nur auf die Höhe der liquiden Mittel, sondern besonders auf den Zeitpunkt der Einzahlungen und Auszahlungen während des laufenden Jahres an. Die Kommunen erhalten ihre höchsten Einnahmen jeweils Mitte eines Quartals. Dazu zählen die Gewerbesteuer und die Grundsteuer. Zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember erhalten die Städte und Gemeinden dagegen erst die Einkommens- und Umsatzsteueranteile sowie die FAG-Zuweisungen. Bei den Landkreisen die Kreisumlage und die FAG-Zuweisungen. Betrachtet man lediglich die Liquidität zum 1. Januar eines Jahres, so muss künftig berücksichtigt werden, dass der letzte große Zahlungstermin eines Jahres (10. Dezember) naturgemäß nah an dem 1. Januar liegt und dadurch die Notwendigkeit von Kassenkrediten gefördert wird. Mit anderen Worten: Die Verwendung von liquiden Mitteln zur Finanzierung von Investitionen entspricht zwar dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aus § 77 der Gemeindeordnung und auch dem Grundsatz der Subsidiarität aus § 78 der Gemeindeordnung, es darf jedoch nicht dazu führen, dass die Kommunen künftig in verstärkten Maße Kassenkredite aufnehmen müssen.

Darüber hinaus muss das bisherige Eigenbetriebsrecht fortentwickelt werden. Es stammt aus einer Zeit, in der die Kommunen im Kernhaushalt noch kameralistisch gebucht haben. Obwohl die Existenz von Eigenbetrieben niemand in Frage stellt, müsste das „Nebeneinander“ von Doppik im Kernhaushalt (NKHR) und der Doppik im Eigenbetrieb (weitgehend HGB) harmonisiert werden.

Auch sollte in diesem Zusammenhang unbedingt der vielfache Wunsch aus den Kommunen aufgegriffen werden, ähnlich wie in Bayern, ein Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) einzuführen. Dadurch könnten die Vorteile einer GmbH (wirtschaftliche Selbständigkeit) und eines Eigenbetriebs (öffentlicher Anschluss und Benutzungszwang mit Gebührenhoheit und der Möglichkeit von zwangsweiser Einziehung) zusammengeführt werden.

ÖFFENTLICHES DIENSTRECHT

Die Geschäftsstelle hat mit Vertretern verschiedener Landratsämter eine zweite Auflage ihrer Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung des 2011 in Kraft getretenen Dienstrechts erarbeitet und den Landkreisen zur Verfügung gestellt.

Zusammen mit dem Städtetag und dem Gemeindetag konnte erreicht werden, dass eine deutliche Anhebung der Zulassungszahlen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst von bisher 550 um 150 auf 700 umgesetzt wird.

Zur weiteren Umsetzung der Dienstrechtsreform wurden zwischenzeitlich einige Laufbahnverordnungen, für die Ressorts selbst zuständig sind, geschaffen. Dazu zählt zum einen die Laufbahnverordnung des Innenministeriums für den allgemeinen Verwaltungsdienst. Durch die neue Laufbahnverordnung des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann künftig die Verbeamtung der Lebensmittelkontrolleure in Angriff genommen werden. Hier wird auf Vorschlag unserer Geschäftsstelle eine Sonderlaufbahn des mittleren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11 geschaffen. Auch ist eine Laufbahnverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur im Werden. Dadurch soll neben der bestehenden Sonderlaufbahn des mittleren Straßenmeisterdienstes eine entsprechende gehobene Laufbahn geschaffen werden. Gerade vor dem Hintergrund der gestiegenen Aufgaben und der erhöhten Verantwortung der Straßenmeister seit der Verwaltungsreform begrüßen die Landkreise diese Entwicklung besonders.

Der Landkreistag wendet sich nachdrücklich gegen eine zeitliche Verschiebung der Besoldungserhöhungen für Beamtinnen und Beamte in Baden-Württemberg und hat das Land wiederholt aufgefordert, die Tarifabschlüsse des TVL nicht nur inhaltsgleich, sondern auch zeitgleich auf die Beamten zu übertragen. Die „Sonderopfer“ sollten der Vergangenheit angehören. Gerade in den letzten Jahren sind durch umfassende Einsparvorgaben und eine Ausweitung der Arbeitsverdichtung zusätzliche Belastungen bei den Beamtinnen und Beamten festzustellen.

Durch zeitliche Verschiebungen der Besoldungserhöhung und weitere Einschnitte z. B. bei der Beihilfe nimmt die Motivation der Beamtinnen und Beamten einen ernsten Schaden. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Faktors und dem „Wettlauf um gute Köpfe“ mit der Privatwirtschaft sind diese Maßnahmen wie auch die Absenkung der Eingangsbesoldung äußerst kontraproduktiv. Deshalb hat der Landkreistag dem Land Baden-Württemberg vorgeschlagen, geeignete strukturelle Maßnahmen auch für den Landeshaushalt umzusetzen, um dauerhafte Personalkostenbegrenzung bewirken zu können. Pauschale Kürzungen sind vielleicht für die Politik vordergründig einfach, passen aber nicht in das derzeitige Bild von sprudelnden Steuermehreinnahmen und der demografischen Entwicklung.

UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ

KOMMUNALE ABFALLWIRTSCHAFT

Die für die kommunale Abfallwirtschaft strategisch zentrale Frage, wie es mit der Verpackungsentsorgung weitergeht, hat den Landkreistag Baden-Württemberg im Berichtszeitraum erneut intensiv beschäftigt. Dies gilt umso mehr, als der Koalitionsvertrag auf Bundesebene die Einführung einer gemeinsamen haushaltsnahen Wertstoffeffassung in Aussicht stellt und die Bundesumweltministerin angekündigt hat, den Entwurf eines Wertstoffgesetzes zeitnah vorlegen zu wollen. Freilich ist derzeit noch völlig unklar,

wie die künftige Wertstoffentsorgung konkret organisiert werden und welche Rolle dabei der kommunalen Abfallwirtschaft zukommen soll.

Gemeinsam mit seinen kommunalen Schwesterverbänden hat der Landkreistag Baden-Württemberg bereits frühzeitig darauf hingewiesen, dass und weshalb die aktuelle Verpackungsverordnung nicht reparaturfähig ist. Gerade auch die krisenhafte Entwicklung, die die dualen Systeme nun schon seit Monaten durchlaufen, belegt, dass es eines grundlegend neuen Regelwerks bedarf, damit Verpackungen und weitere Wertstoffe in ökologisch anspruchsvoller Art und Weise gesammelt, sortiert und verwertet werden.

Der Landkreistag Baden-Württemberg setzt sich in diesem Zusammenhang sowohl gegenüber der Landes- als auch gegenüber der Bundespolitik für ein Modell ein, das die Steuerungsverantwortung für die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen und weiterer Wertstoffe aus privaten Haushalten umfassend, das heißt im Hinblick auf Erfassung, Sortierung und Verwertung gleichermaßen, den kommunalen Entsorgungsträgern überträgt.

Dieses Modell der umfassenden kommunalen Steuerungsverantwortung darf dabei nicht etwa mit einem Modell der umfassenden kommunalen Erfüllungsverantwortung verwechselt werden. Vielmehr geht das Modell der umfassenden kommunalen Steuerungsverantwortung davon aus, dass die Erfassung, vor allem aber die Sortierung

und Verwertung, auch in Zukunft weit überwiegend von privaten Entsorgungsunternehmen operativ erledigt werden. Durch die umfassende kommunale Steuerungsverantwortung wird mithin lediglich sichergestellt, dass – infolge entsprechender kommunaler Ausschreibungen – die Art und Weise der Erledigung der Entsorgungsaufgaben den Interessen der Allgemeinheit dient und im Übrigen die Erlöse aus der Wertstoffverwertung direkt sowie unverkürzt in die Gebührenhaushalte einfließen.

Für erhebliche Irritation hat zeitweise die – auch von einigen kommunalen Abfallwirtschaftsbetrieben unterstützte – Gemeinschaftsinitiative zur Abschaffung der dualen Systeme (GEMINI) gesorgt. Diese favorisiert zwar ebenfalls eine Wertstofffassung und -verwertung ohne Systembetreiber und in kommunaler Verantwortung. Darüber hinaus hat GEMINI jedoch in einer ersten Zeit den Ansatz verfolgt, die Produktverantwortung aufzugeben und das Entsorgungsgeschehen komplett über Gebühren zu refinanzieren. Dies wird vom Landkreistag kategorisch abgelehnt. Die baden-württembergischen Landkreise setzen weiterhin auf die Produktverantwortung und gehen in diesem Zusammenhang unter anderem davon aus, dass sich Hersteller bzw. Vertrieber auch künftig im bisherigen Umfang an den Kosten der Erfassung, Sortierung und Verwertung der Produkte und Verpackungen beteiligen werden. Inzwischen hat sich GEMINI indes der Position des Landkreistags angenähert. Wie dieser hält GEMINI nunmehr eine zweckgebundene Sonderabgabe der Produktverantwortlichen für erwägenswert.

Das baden-württembergische Umweltministerium wiederum hat bislang das Modell der Kommunalen Landesverbände, nämlich das der umfassenden kommunalen Steuerungsverantwortung, entschieden mitgetragen. Innerhalb der Länder kommt Baden-Württemberg insofern durchaus eine – aus kreiskommunaler Sicht begrüßenswerte – Vorreiterrolle zu. Umso erstaunter waren die Kommunen, als das Umweltministerium vorübergehend von seinem kommunalfreundlichen Kurs abzurücken schien. Immerhin hat es zeitweise die Entscheidungsfreiheit der Kommunen in Frage gestellt, eine Leistung selbst bzw. in interkommunaler Kooperation erbringen zu dürfen oder aber an Dritte zu vergeben. Im Gesetzgebungsverfahren zum Wertstoffgesetz wollte das Umweltministerium rechtlich prüfen lassen, inwieweit im Kontext der Wertstoffentsorgung eine Ausschreibungspflicht statuiert werden kann. Mittlerweile hat sich das Umweltministerium wieder von diesen – mit der ordnungspolitischen Idee der Daseinsvorsorge unvereinbaren – Überlegungen verabschiedet.

MARKTÜBERWACHUNG

Mehr als zwei Jahre lang haben sich das Umweltministerium sowie Landkreistag und Städtetag über eine eventuelle Hochzonung der Marktüberwachungsaufgaben der unteren Verwaltungsbehörden auf die Abteilung Marktüberwachung beim Regierungspräsidium Tübingen auseinandergesetzt. Der Landkreistag hat eine derartige Neustrukturierung der Marktüberwachung anfangs mit dem Argument befürwortet, dass sie gerade

keine Rückabwicklung der Verwaltungsreform bedeute, sondern deren punktuelle Optimierung bezwecke. Als dann zu einem späteren Zeitpunkt seitens des Landes Gespräche angeboten wurden, in denen es unter anderem um die Stärkung der unteren Umwelt- und Arbeitsschutzbehörden gehen sollte, ist der Landkreistag von seiner grundsätzlich positiven Haltung zu einer möglichen Übertragung der Marktüberwachungsaufgaben der Landratsämter abgerückt. Denn unter diesen neuen Voraussetzungen hätten sich ganz neue Möglichkeiten für einen gelingenden Vollzug der Marktüberwachungsvorschriften auf unterer Verwaltungsebene ergeben.

Nachdem die Überlegungen zu einer „kleinen“ Verwaltungsreform – trotz aller Bemühungen von Staatsministerium und Innenministerium – an der Beharrungskraft und den Partikularinteressen der Fachressorts gescheitert sind, gab es aus Sicht des Landkreistags keinen hinreichend tragfähigen Grund mehr, sich einer Hochzönung der noch bei den unteren Verwaltungsbehörden angesiedelten Marktüberwachungsaufgaben zu verweigern. Dies gilt umso mehr, als es unter den gegebenen Umständen durchgreifende fachliche Gründe gibt, die Marktüberwachung bei einem Vor-Ort-Präsidium zu zentralisieren. In der Tat macht die derzeitige Aufteilung des Vollzugs im Bereich der Marktüberwachung auf zwei Verwaltungsebenen – Regierungspräsidium Tübingen und untere Verwaltungsbehörden – wenig Sinn. Sie führt dazu, dass zwei Behörden gleichzeitig zuständig sind, obgleich es um die Kontrolle ein- und desselben Produkts

geht. Für ein batteriebetriebenes Audiogerät und dessen Verpackung beispielsweise gelten die abfallbezogenen Produktvorschriften des Batteriegesetzes und der Verpackungsverordnung, für die die unteren Verwaltungsbehörden zuständig sind. Es sind aber auch die Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, des Chemikalienrechts, des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes sowie des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes einschlägig, für deren Vollzug die Marktüberwachungsabteilung des Regierungspräsidiums Tübingen verantwortlich zeichnet. Vor diesem Hintergrund haben sich Umweltministerium sowie Landkreistag und Städtetag im Verhandlungswege darauf verständigt, dass und unter welchen Randbedingungen die seit der Verwaltungsreform bei den unteren Verwaltungsbehörden angesiedelten Marktüberwachungsaufgaben auf das Vor-Ort-Präsidium Tübingen übertragen werden sollen.

Die Kommunalen Landesverbände haben dabei anerkannt, dass dem Land, wenn es Marktüberwachungsaufgaben der unteren Verwaltungsbehörden übernimmt, im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes ein Kompensationsanspruch zusteht. Das UM wiederum war bereit, sich mit einer moderaten finanziellen Kompensation zufrieden zu geben, nachdem es in der Vergangenheit beachtliche Aufgabenmehrungen im Bereich der Gewerbeaufsicht auf unterer Verwaltungsebene gab, die finanziell unausgeglichen geblieben sind.

ERNEUERBARE- WÄRMEGESETZ

Das Land beabsichtigt, das Erneuerbare-Wärmegesetz (EWärmeG) zu novellieren. Wie bisher schon soll die gesetzliche Pflicht zur mindestens anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien bei der Deckung des Wärmebedarfs dann greifen, wenn der Heizkessel eines Gebäudes ausgetauscht wird. Allerdings sehen die Eckpunkte vor, dass der Pflichtanteil an erneuerbaren Energien von derzeit 10 % auf künftig 15 % erhöht und der Anwendungsbereich des EWärmeG auch auf Nichtwohngebäude ausgedehnt werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das EWärmeG seit Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) des Bundes nur noch für Bestandsgebäude gilt.

Aus Sicht der baden-württembergischen Landkreise geht das Novellierungsvorhaben überwiegend in die richtige Richtung. So dürfte außer Frage stehen, dass es gerade auch im Wärmebereich besonderer klimaschützerischer Anstrengungen bedarf und dass das Ordnungsrecht zwar kein allein seligmachendes, aber doch ein probates Mittel ist, um hier zu Fortschritten zu gelangen. Insofern erscheint es als konsequent, das Gesetz – wie von der Vorgängerregierung angelegt – nunmehr systemimmanent nachzuschärfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die beiden zentralen Weichenstellungen, die Erhöhung des Pflichtanteils und die Ausweitung des Anwendungsbereichs.

Ungeachtet dieser im Grundsatz positiven Bewertung des Novellierungsvorhabens hat

der Landkreistag allerdings wiederholt auf dessen zentrale Schwachstelle hingewiesen: Das federführende Umweltministerium hat sich bislang zu wenig Gedanken darüber gemacht, wie die mit dem Novellierungsvorhaben verbundene Mehrbelastung der unteren Baurechtsbehörden eingedämmt werden kann. Dabei schildert der Erfahrungsbericht zum EWärmeG, der dem Landtag vorgelegt wurde, eindringlich die massive Vollzugsbelastung, die mit dem Gesetz jetzt schon verbunden ist. Durch die Einbeziehung von Nichtwohngebäuden, aber auch durch die vorgesehenen, fachlich richtigen, Flexibilisierungen bei der Erfüllung des Pflichtanteils wird die Belastung der Vollzugsbehörden nur noch weiter zunehmen.

Der Landkreistag hält einen finanziellen Ausgleich für diese Mehrbelastung für rechtlich zwingend. Alternativ hält er es aber auch für erwägenswert, die Überwachung des Vollzugs der Pflichten nach dem EWärmeG im Rahmen einer Beleihungslösung neu zu regeln. Nach diesem Modell blieben die unteren Verwaltungsbehörden lediglich für die Verwaltungsvollstreckung sowie für die Bußgeldverfahren zuständig. Selbstverständlich müsste diese differenzierte Beleihungslösung auch auf das EEWärmeG des Bundes erstreckt werden und für die Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV) gelten.

Was die Einbeziehung von Nichtwohngebäuden in den Anwendungsbereich des EWärmeG anbelangt, so ist diese nach Auffassung des Landkreistags zwar konsequent. Für die Nichtwohngebäude der kommunalen Gebietskörperschaften kann diese Einbezie-

hung allerdings erst erfolgen, wenn der im Klimaschutzgesetz vorgesehene Klimapakt ausverhandelt ist.

Anzumerken ist, dass die Landkreise der von der Landesregierung anfangs geplanten Streichung der Erfüllungsoption Bioöl von Beginn an kritisch gegenüber standen. Denn darin läge eine Benachteiligung des ländlichen Raums, wo diese Erfüllungsoption immer noch eine gewisse Rolle spielt, um Härtefälle abzumildern. Dies scheint das UM inzwischen eingesehen zu haben und will infolgedessen daran festhalten, dass der Pflichtanteil an erneuerbaren Energien auch über Bioöl erfüllt werden kann. Insofern scheint die entsprechende Kritik der kommunalen Landesverbände auf Gehör gestoßen zu sein.

REGIONALE KLIMASCHUTZ- UND ENERGIEAGENTUREN

In mehreren Ministerschreiben, diversen Abgeordnetengesprächen und im Doppelpassspiel mit der Interessenvertretung der regionalen Energieagenturen hat der Landkreistag gemeinsam mit seinem kommunalen Schwesterverbänden in der zurückliegenden Zeit immer wieder die Forderung nach einer institutionellen Förderung der regionalen Klimaschutz- und Energieagenturen erhoben. Diese zentrale klimaschutzpolitische Forderung der kommunalen Familie ist auch durch Anträge der Opposition im Landtag unterstützt worden. Indes haben der Landesumweltminister sowie die die Landesregierung tragenden Fraktionen keinen Zweifel daran gelassen, dass es unter

den gegenwärtigen politischen Verhältnissen keinen Beitrag des Landes zur Grundfinanzierung der regionalen Klimaschutz- und Energieagenturen geben wird.

Vor diesem Hintergrund setzen sich der Landkreistag sowie seine kommunalen Schwesterverbände derzeit dafür ein, dass zumindest im Bereich der projektbezogenen Förderung der regionalen Klimaschutz- und Energieagenturen neue Impulse gesetzt werden. Der Landkreistag geht dabei von dem Befund aus, dass trotz intensiver Anstrengungen die Beratungsleistungen der regionalen Klimaschutz- und Energieagenturen seit Jahren bei rund 1 bis 1,2 % des Gebäudebestands stagnieren und teilweise sogar von einer rückläufigen Nachfrage etwa bei den Erstberatungen oder bei Vortragsveranstaltungen berichtet wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es nach Auffassung des Landkreistags als angezeigt, die strategischen Kommunikationsansätze der regionalen Klimaschutz- und Energieagenturen mit Hilfe entsprechender Fördermaßnahmen in zweierlei Richtung nachzuschärfen.

Zum einen müssen bei der Ansprache der Bürgerinnen und Bürger neue Impulse gesetzt werden. Statt auf Infobroschüren, Flyer und Messeauftritte muss verstärkt zielgruppenspezifisch gearbeitet werden, beispielsweise Wohnungseigentümergeinschaften sensibilisiert oder Bauherrenkurse für Sanierung und Altbau angeboten werden. Zum anderen müssen die kommunalen Mandatsträger beständig „mitgenommen“ werden, wenn die Energiewende auch in der Fläche breit verankert werden soll. Außer auf

die verhaltenswirksame Bürgerkommunikation ist daher ein Förderschwerpunkt bei der Beratung kommunaler Mandatsträger zu setzen.

Wenn der Landkreistag angesichts der politischen Gesamtsituation nunmehr verstärkt auf eine verbesserte Projektförderung setzt, um die kommunalen Klimaschutz- und Energieagenturen zu unterstützen, dann heißt dies freilich nicht, dass man von der Forderung nach institutioneller Förderung abgerückt wäre. Denn die zentralen Argumente, die für eine dauerhafte institutionelle Förderung der regionalen Klimaschutz- und Energieagenturen sprechen, bleiben weiterhin gültig: Die regionalen Klimaschutz- und Energieagenturen müssen unter den besonderen Bedingungen der Energiewende Aufgaben übernehmen, die sich – wie etwa die Netzwerkarbeit – über eine rein projektbezogene Förderung vielfach nicht adäquat abgelden lassen. Und auch wenn man – was Konsens ist – verhindern möchte, dass die regionalen Klimaschutz- und Energieagenturen in Konkurrenz zu privaten Anbietern und insbesondere zum Energiehandwerk treten, dann führt kein Weg an einer soliden Grundfinanzierung vorbei.

STÄRKUNG DES ARBEITSSCHUTZES AUF DER UNTEREN VERWALTUNGSEBENE

Baden-Württemberg soll Musterland für gute und sichere Arbeit sein. So heißt es im Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien. Um dies zu gewähr-

leisten, bedarf es eines leistungsfähigen Arbeitsschutzes gerade auch auf der unteren Verwaltungsebene. Dieser Ausgangsanalyse des ressortzuständigen Sozialministeriums kann seitens der Landkreise nur zugestimmt werden.

Um den Arbeitsschutz vor Ort nachhaltig zu stärken, müsste zunächst und zuvörderst die personelle und finanzielle Ressourcenausstattung der unteren Arbeitsschutzbehörden durch das Land verbessert werden. Anlass hierzu gibt es allemal. Denn seit der Verwaltungsreform ist eine Reihe neuer Aufgaben im Bereich des Arbeitsschutzes auf die Landratsämter zugekommen. Vor allem aber sind bestehende Aufgaben massiv ausgeweitet worden. Mehraufwände ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit der Unterstützung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie. Einen – nach der finanzverfassungsrechtlichen Logik gebotenen – finanziellen Ausgleich für diese den Landratsämtern abverlangten Mehraufwände hat das Land bis heute nicht geleistet.

Des ungeachtet hat der Landkreistag dem federführenden Sozialministerium signalisiert, dass es auch unterhalb der Schwelle einer besseren Ressourcenausstattung Möglichkeiten gibt, die Leistungsfähigkeit des Arbeitsschutzes auf unterer Verwaltungsebene weiter zu erhöhen. So erscheint es aus Sicht der Landkreise zielführend, den gewerbeärztlichen und arbeitspsychologischen Dienst beim Landesgesundheitsamt zu stärken. Denn dadurch würde für die Arbeitsschutzbehörden der unteren Verwaltungsbehörde eine fachliche Rückfallebene

geschaffen. Auch könnten sich die unteren Arbeitsschutzbehörden bei Außendienstterminen fallweise von Mitarbeitern der gewerbeärztlichen bzw. arbeitspsychologischen Leitstelle beim Landesgesundheitsamt begleiten lassen. Schließlich, aber nicht zuletzt, könnte das gewerbeärztliche bzw. arbeitspsychologische Kompetenzzentrum im Landesgesundheitsamt als Informationsplattform für die Betriebsärzte fungieren.

Des Weiteren würde es dem behördlichen Arbeitsschutz vor Ort helfen, wenn die Unterstützung durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz ausgebaut würde. Dass der Bereich des Arbeitsschutzes bei der LUBW in der zurückliegenden Zeit insgesamt ausgedünnt wurde, ist bedauerlich und widerspricht den politischen Zielsetzungen der Landesregierung.

Allerdings können alle noch so guten Unterstützungsmaßnahmen übergeordneter Verwaltungsebenen nicht vergessen machen, dass die Gewerbeaufsichtsbehörden auf unterer Ebene vom Land nur unzureichend mit Ressourcen ausgestattet sind. Nur wenn man über kurz oder lang auch insoweit Fortschritte erzielt, lassen sich beim Arbeitsschutz vor Ort nachhaltige Qualitätssprünge erreichen.

VERMESSUNGS- UND FLURNEUORDNUNGS- VERWALTUNG

Der Landkreistag verfolgt weiterhin die Auswirkungen der Privatisierung im Bereich der Vermessungsverwaltung auf die Gebührensituation und die Ausbildungsmöglichkeiten der Landratsämter. Seit 31.12.2013 sind den unteren Vermessungsbehörden bei den Landratsämtern Katastervermessungen auch für Gemeinden rechtlich nicht mehr möglich. Schon zuvor durften keine Aufträge von Privaten mehr angenommen werden.

Insbesondere eine qualifizierte Ausbildung in den Vermessungsämtern wird durch diese Rahmenbedingungen zunehmend kritisch bewertet. Mit dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung fanden im Berichtszeitraum zwei Besprechungen zu Ausbildungsfragen in der Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltung statt, an denen auch der Vorsitzende des Arbeitskreises Ausbildung der AG Vermessung und Flurneuordnung des Landkreistags teilnahm.

Im April 2014 fand die jährliche Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Vermessung und Flurneuordnung statt, bei der aktuelle Fachthemen wie Fachdienst Ländlicher Raum, Kreisentwicklung, Ökologisierung in der Flurneuordnung und Digitalisierung der Liegenschaftskatasterakten diskutiert wurden. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft bestehen die Arbeitskreise AK Beschaffung, AK Geoinformationssysteme (s.u.), AK Landespflge, AK Ausbildung, AK GEObüro und AK Ge-

bühren, in denen sich die Landratsämter fachlich austauschen und die Geschäftsstelle unterstützen.

WEITERENTWICKLUNG DER GEOGRAFISCHEN INFORMATIONSSYSTEME BEI DEN LANDKREISEN – GEODATEN- INFRASTRUKTUR DEUTSCHLAND UND BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Rahmen der Erarbeitung der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW) wirkt der Landkreistag an dem unter Federführung des Ministeriums Ländlicher Raum und Verbraucherschutz eingerichteten Belegitausschuss GDI-BW neben Praxisvertretern der Landratsämter mit. Darüber hinaus besteht auf Arbeitsebene die AG Geodaten BW, welche die Aufgabe hat, an Beschreibung, Spezifizierung und Harmonisierung der Geodaten der Geodatenbasis BW mitzuwirken. Vom Landkreistag wurden Fachleute aus den Landratsämtern zur Mitarbeit in der AG Geodaten BW entsandt. Durch die Mitwirkung in den Arbeitsgremien ist eine intensive Beteiligung der Landkreise an der GDI-BW gewährleistet.

Mit fachlichen, technischen und organisatorischen Fragen beschäftigt sich seit 2005 der „Arbeitskreis GIS“ des Landkreistags.

Die INSPIRE-Richtlinie (INfrastructure for SPatial InfoRmation in the European Community) aus dem Jahr 2007 verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten zum Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur (GDI) bis zum Jahr 2020, um dadurch raumbezogene Informationen – sogenannte Geoinformationen – vor allem für eine europaweite Umweltpolitik aber auch für weitere Politikfelder bereitzustellen. INSPIRE wurde 2009 durch das Geodatenzugangsgesetz des Bundes (GeoZG) sowie durch das für Baden-Württemberg maßgebliche Landesgeodatenzugangsgesetz BW (LGeoZG BW) umgesetzt.

Die INSPIRE-Richtlinie verpflichtet auch Städte, Gemeinden und Landkreise in Baden-Württemberg zur Bereitstellung digitaler Geodaten. Welche Geodaten dies betrifft und welche konkreten Aufgaben dabei auf die kommunalen Stellen zukommen, wurde durch die Erarbeitung eines Positionspapiers „Kommunale Pflichtaufgaben beim Aufbau der europäischen Geodateninfrastruktur INSPIRE – Umsetzung im Rahmen der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW)“ der kommunalen Landesverbände konkretisiert. Darin wurden die betroffenen kommunalen Geodaten identifiziert sowie Szenarien und Handlungsempfehlungen zu deren Bereitstellung dargestellt, um über die Auswirkungen von INSPIRE – sowohl Pflichten wie auch Chancen für eine moderne Verwaltung – zu informieren und notwendige Entscheidungsprozesse und Aktivitäten in Gang zu setzen. Grundlegende Intention des Positionspapiers ist es, die kommunalen Stellen in Baden-Württemberg bei der Umsetzung von INSPIRE zu unterstützen. Es

verfolgt insbesondere auch das Ziel, die gemeinsame Sichtweise hinsichtlich der Umsetzung der kommunalen Pflichtaufgaben nach INSPIRE und LGeoZG BW zu verdeutlichen. Begleitend fand zu den betroffenen kommunalen Geodatenätzen eine Beratung durch die von der Umsetzung der GDI-BW betroffenen Ministerien und Landesbehörden statt.

Von der INSPIRE-Umsetzung in der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW) sind alle Verwaltungsebenen und somit auch alle kommunalen Stellen von der Großstadt bis zur kleinsten Gemeinde sowie die Landkreise betroffen. Sobald kommunale Geodaten bestimmte Kriterien nach den gesetzlichen Vorgaben von INSPIRE und LGeoZG BW erfüllen, müssen diese digital durch die jeweilige kommunale Stelle bereitgestellt werden. Dies trifft bei allen Städten und Gemeinden beispielsweise auf Bebauungs- und Flächennutzungspläne sowie Gemeindestraßen zu. Dabei sind die konkreten, durch die INSPIRE-Richtlinie ausgelösten Pflichten und Aufgaben für die kommunalen Stellen bislang in verschiedener Hinsicht noch unklar gewesen. Daher ist es erforderlich geworden, die konkrete Betroffenheit und die damit verbundenen Pflichtaufgaben von Städten, Gemeinden und Landkreisen im INSPIRE-Prozess zu identifizieren.

Die aktuelle Version des Positionspapiers hat zwar einen hohen Aktualitätsstand, dennoch bleiben offene Fragen, die unter den beteiligten GDI-Partnern zu klären sind. Deshalb und aufgrund des andauernden INSPIRE-Prozesses wird das Positionspapier

zukünftig kontinuierlich fortgeschrieben und veröffentlicht.

Die Umsetzung hat größere Auswirkungen auf kommunale Stellen. Einerseits ist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ein erhöhter personeller und finanzieller Aufwand zu erwarten, andererseits bieten sich auch viele Optimierungsmöglichkeiten und Chancen für die kommunalen Stellen: dezentral vorliegende Geodaten können über Geodateninfrastrukturen auch von anderen (Verwaltungs-)Stellen genutzt werden. Dadurch ergeben sich Synergieeffekte durch kombinierte Auswertungen unterschiedlichster Fachdaten. Daraus abgeleitete digitale Karten bilden wichtige Grundlagen für fundierte und schnelle Verwaltungsentscheidungen und haben eine große Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung unserer Kommunen. Im Internet bereitgestellte Geodaten unterstützen u.a. das E-Government und die Bürgerbeteiligung. Neben den von INSPIRE verpflichtend betroffenen Geodaten aus unterschiedlichsten Verwaltungsbereichen können viele weitere Themen (z. B. Tourismus, Lebenslagen, usw.) in die GDI-BW optional eingebracht und dadurch von anderen Stellen und einer breiten Öffentlichkeit (besser) genutzt werden.

Grundsätzlich steht es den kommunalen Stellen frei, die Aufgaben bei der Bereitstellung ihrer betroffenen Geodaten von einer anderen Verwaltungseinrichtung (z.B. Landesbehörden) oder einem Dienstleister (z.B. kommunale Rechenzentren, Ingenieurbüros, usw.) erledigen zu lassen. Dabei bleiben die kommunalen Stellen weiterhin für ihre Geo-

daten formalrechtlich betroffen und verantwortlich. Wenn eine solche Aufgaben-erledigung zur Datenbereitstellung auf einen Dienstleister übertragen wird, bedarf dies einer vertraglichen Vereinbarung mit der kommunalen Stelle. Allerdings werden aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen oder verbindlicher schriftlicher Erklärungen von Fachministerien zukünftig zahlreiche kommunale Geodaten zentral und INSPIRE-konform über verschiedene Landesbehörden bereitgestellt. Allein aus pragmatischen Gründen (Ressourcenbündelung, Wirtschaftlichkeit, Datenzugänglichkeit) bevorzugen die kommunalen Landesverbände solche zentralen (landesweiten) Lösungen bei der Datenbereitstellung. Für die kommunalen Geodaten ohne eine (bisherige) zentrale Lösung werden Arbeitsgruppen der kommunalen Landesverbände mögliche Bereitstellungswege erarbeiten.

Ab der zweiten Jahreshälfte 2014 sollen Informationsveranstaltungen, an deren Durchführung auch der Landkreistag und Landkreise beteiligt sind, für politische und fachliche Entscheidungsträger angeboten werden, um die Themen INSPIRE und GDI-BW und deren Umsetzung in Baden-Württemberg weiter zu begleiten.

WIRTSCHAFTS-FÖRDERUNG

BREITBAND-AUSBAU IM LÄNDLICHEN RAUM

Die Versorgung des Ländlichen Raums mit Breitband, d.h. Internetanschlüssen, die hohe Datenübertragungsraten garantieren, war auch im Berichtszeitraum auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene von großer Bedeutung. Der Landkreistag informiert regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und bringt in die Interessen der Landkreise gegenüber dem Land und beim DLT ein. Am 23. Mai 2014 fand der dritte Breitbandworkshop des Landkreistags für die Landratsämter statt. Experten der Landesverwaltung, des Deutschen Landkreistags und der Hochschulen informierten über den Breitbandausbau in Baden-Württemberg und in Deutschland. Weitere Themenschwerpunkte waren Best-Practice-Berichte der Landkreise, der Erfahrungsaustausch und der Aufbau eines Netzwerkes. Die Wirtschaftsbeauftragten befassen sich in Ihren Arbeitstagungen weiterhin regelmäßig mit der Thematik.

Die Geschäftsstelle steht laufend in intensivem Kontakt mit dem zuständigen Referat Grundsatzfragen des Ländlichen Raums im MLR und berichtet in den Gremien des Landkreistags über die aktuelle Förderpolitik und Förderprogramme Breitband. 2012 ist eine neue Förderrichtlinie des MLR in Kraft getreten, bei deren Vorbereitung der Landkreistag eingebunden war, die sich 2013 und 2014 positiv auf das Engagement der Land-

kreise und die Förderanstrengungen der Gemeinden ausgewirkt hat. Der Landkreistag hat erreicht, dass er ab 1. Juli 2014 als Mitglied der Clearingstelle „Neue Medien im Ländlichen Raum“, die auch den Breitbandausbau koordiniert, aufgenommen wird.

WIRTSCHAFTS- BEAUFTRAGTE / EUROPABEAUFTRAGTE – (EU-)FÖRDERPROGRAMME

Für die Wirtschaftsbeauftragten der Landkreise finden jährliche Arbeitstagungen statt – 2014 am 26. Mai in der Landeskreditbank Baden-Württemberg. Auch in diesem Jahr war diese durch einen regen Informationsaustausch mit Vertretern der L-Bank, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums geprägt.

Themenschwerpunkte waren die Bereiche Energieeffizienz und entsprechende Fördermöglichkeiten, die Weiterentwicklung der Verwaltungsvorschrift des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum sowie die EU-Strukturpolitik 2014–2020. Zudem ermöglichte die Tagung wieder Austausch und Diskussion zu allgemeinen Themen der Wirtschaftsförderung.

ARBEITSGEMEINSCHAFT „EUROPABEAUFTRAGTE DER LANDKREISE“ GEGRÜNDET

Die Bedeutung der Europapolitik auch für die Kommunen hat in den vergangenen Jahren

stetig zugenommen. Die europäische Gesetzgebung erlangt zunehmenden Einfluss auf deren Tätigkeit, so dass sich die Landkreise steigenden Herausforderungen im Hinblick auf Fragen der Anwendung und Vereinbarkeit mit europäischem Recht gegenübersehen. Dies spiegelt sich auch in der Zahl der eingerichteten Stellen für Europabeauftragte wieder. Im Jahr 2013 gab es diese Funktion beinahe flächendeckend in 33 Landkreisen – im Jahr 2009 gab es nur in 20 Landkreisen Europabeauftragte.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Geschäftsstelle, auch auf Anregung einiger Landkreise, mit der Frage der Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft der Europabeauftragten der Landkreise beim Landkreistag befasst. Dabei galt es, die Struktur und die Themengebiete einer solchen Arbeitsgemeinschaft zunächst grob abzustecken, um insbesondere eine „Dopplung“ mit Themen der Arbeitsgemeinschaft der Wirtschaftsbeauftragten, in der bisher einzelne europapolitische Fragestellungen behandelt wurden, zu vermeiden. Im Nachgang zu einer Besprechung am 11. Juni 2013 mit einem Kreis von Europabeauftragten und dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Wirtschaftsbeauftragten wurde in Abstimmung mit der Geschäftsstelle ein Papier erarbeitet, das die Hintergründe und die Zielsetzung der Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft der Europabeauftragten der Landkreise darlegt und deren Struktur beschreibt. Künftig soll sich zudem die neue Arbeitsgemeinschaft verstärkt bei der Erarbeitung von Stellungnahmen zu europapolitischen Fragestellungen einbringen.

Auf der 252. Sitzung des Präsidiums am 16. Juli 2013 in Öhringen hat dieses einstimmig den Beschluss gefasst, eine AG „Europabeauftragte der Landkreise“ einzurichten.

Die konstituierende Sitzung der AG fand am 13. Februar 2014 im Landratsamt Tübingen statt. Zur Vorsitzenden wurde Frau Irina A. Stotz, Europabeauftragte des Rems-Murr-Kreises, zur stellvertretenden Vorsitzenden Frau Christa Hintermair, Europabeauftragte des Landkreises Tübingen, gewählt.

Die AG „Europabeauftragte der Landkreise“ hat ihren Sitzungsturnus einmal im Jahr, im Übrigen zu dringenden Themen bei Bedarf. Zudem haben sich zwischenzeitlich auch schon unterhalb der Ebene der Arbeitsgemeinschaften die Europabeauftragten z. B. zu Themen wie „Europakompetenz in den Landkreisverwaltungen“ getroffen. Die von Beginn an gute Zusammenarbeit zwischen der AG „Europabeauftragte“ und der AG „Wirtschaftsbeauftragte“ zeigt sich auch daran, dass die Vorsitzenden an den Sitzungen der jeweils anderen AG teilnehmen.

EU-STRUKTURPOLITIK

Als verantwortliche Verwaltungsbehörde hat das Ministerium Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (MLR) am 18. März 2014 das Operationelle Programm (OP) des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) für Baden-Württemberg in der Förderperiode 2014–2020 zur Genehmigung bei der EU-Kommission eingereicht. Das EFRE-OP wurde von den beteiligten Ressorts, dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft,

dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erarbeitet und ist das Ergebnis eines seit dem Jahr 2011 laufenden Konsultationsprozesses, in den sich auch der Landkreistag intensiv eingebracht hat. Das EFRE-OP steht unter dem Leitthema „Innovation und Energiewende“ und ist darauf ausgerichtet, sichtbare Beiträge zu zentralen Zielen der EU-Strategie „Europa 2020“ und des Landes zu leisten. Dabei konzentriert es sich auf die Stärken des Landes und unterstützt gezielt die Themen Forschung und Innovationen sowie die Verminderung der CO₂-Emissionen. Für die kommenden 7 Jahre stehen dem Land Baden-Württemberg rund 247 Mio. Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zur Verfügung und damit rund 100 Mio. Euro mehr als in der vorangegangenen EU-Förderperiode. Die Genehmigung des EFRE-OP durch die EU-Kommission wird in Kürze erwartet. Die offizielle Auftaktveranstaltung für das EFRE-Programm 2014–2020 fand am 5. Mai 2014 in Stuttgart statt.

REGIOWIN

Der Wettbewerb Regionale Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation und Nachhaltigkeit (RegioWIN) ist ein wesentliches programmatisches Element des EFRE-Programms des Landes für die Förderperiode 2014–2020, in den 65 Mio. Euro fließen.

Den Wettbewerbsaufruf hat das Land bereits am 22. Februar 2013 veröffentlicht. Bei Regio-

WIN handelt es sich um ein zweistufiges Wettbewerbsverfahren. In der ersten Phase wurden die regionalen Akteure aufgefordert, für ihren selbst definierten funktionalen Raum auf der Grundlage einer gezielten sozioökonomischen Analyse in einem umfassenden bottom-up-Prozess ihre regionalen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT) zu identifizieren und im regionalen Konsens zu bewerten und darauf aufbauend ein regionales Strategiekonzept zu erarbeiten, das die Ziele, Strategien, Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der zukunfts-fähigen Regionalentwicklung enthalten. Darunter – so die Anforderung – waren auch Leuchtturmprojekte zu definieren, die der Zielsetzung des Operationellen Programms des EFRE 2014–2020 entsprechen. Die Regionalen Strategiekonzepte waren zum 31.10.2013 einzureichen. Insgesamt haben sich 5 Kreisverbände bzw. Landkreise und 9 Regionen beworben. Die Regionalen Strategiekonzepte wurden von einer unabhängigen Jury bewertet. Am 16. Januar 2014 wurden 11 Regionen für Ihre Wettbewerbsbeiträge prämiert. Diese werden in der nun folgenden zweiten Wettbewerbsphase ihre prämierten Regionalen Strategiekonzepte zu umsetzungsorientierten Regionalen Entwicklungskonzepten in allen relevanten Zusammenhängen vertieft und weiterentwickelt werden. Die Einreichungsfrist endet Ende September 2014. Die Jury wird im Anschluss die regionalen Entwicklungskonzepte und die darin vorgeschlagenen Leuchtturmprojekte nach einem transparenten Kriterienkatalog bewerten und auswählen. Die ausgewählten und prämierten Leuchtturmprojekte werden dann die Möglichkeit haben, einen

Antrag auf Förderung aus diesem EFRE-Fördertopf zu stellen.

Der Landkreistag hat sich gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – nach längeren Verhandlungen letztlich erfolgreich – gemeinsam mit Gemeindegtag und Städtetag für eine Aufnahme je eines Vertreters der Kommunalen Landesverbände in die Jury für RegioWIN eingesetzt.

INTERREG B

In der Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 wird die Europäische Territoriale Zusammenarbeit als INTERREG V weitergeführt. Baden-Württemberg ist an den vier transnationalen Programmräumen Alpenraum, Donaauraum, Mitteleuropa und Nordwesteuropa beteiligt. Für die Operationellen Programme („Kooperationsprogramme“) zur „transnationalen Zusammenarbeit“ (INTERREG B) 2014–2020 beginnt die Schlussphase der Erstellung. Bis Ende des Jahres werden die meisten Programme mit baden-württembergischer Beteiligung (Alpen, Donau, Mitteleuropa, Nordwesteuropa) eingereicht und genehmigt sein. Die Geschäftsstelle verfolgt die Thematik und informiert die Landkreise.

LEADER – „LIAISON ENTRE ACTIONS DE DÉVELOPPEMENT DE L'ÉCONOMIE RURALE“

Auch die Vorbereitungen für das EU-Regionalentwicklungsprogramm LEADER 2014-2020 als Teil des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des

Ländlichen Raums“ (ELER) haben im Land seit längerem begonnen.

Bereits im Februar 2013 hat das Land den Aufruf zur Interessenbekundung für LEADER 2014–2020 im Staatsanzeiger veröffentlicht. Bis zum 15. Mai 2013 haben 30 Gebiete aus ganz Baden-Württemberg ihr Interesse bekundet, in den nächsten sieben Jahren als LEADER-Aktionsgruppe ihre Region zukunftsfähig zu gestalten. Das Land hat seit der 1. Informationsveranstaltung, die am 1. Oktober 2012 in Rottenburg am Neckar statt fand drei weitere durchgeführt. Auch bietet das Land Workshops zu bestimmten Themenbereichen an, um die interessierten Gebiete bei den Vorbereitungen für die Antragsstellung zu unterstützen. Die offizielle Ausschreibung für LEADER ist für Juli 2014 geplant.

ENTWICKLUNGSPROGRAMM LÄNDLICHER RAUM (ELR) – WEITERENTWICKLUNG DER VERWALTUNGSVORSCHRIFT VOM 22. MAI 2012

Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ist eines der zentralen Infrastrukturentwicklungsinstrumente des Landes Baden-Württemberg für den Ländlichen Raum. Mit Schreiben vom 17.2.2014 hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) die Geschäftsstelle des Landkreistags über die Weiterentwicklung der Verwaltungsvorschrift ELR entsprechend des Koalitionsvertrags zur 15. Legislaturperiode informiert. Anpassungen der ELR-Richtlinie sind zudem auch im Hinblick auf die neue EU-Förderperiode 2014–2020 erforderlich.

Nach Information des MLR fand hierzu im Mai 2013 ein zweitägiger Workshop mit Vertretern des Gemeindetags, Städteplanern, der L-Bank und den Regierungspräsidien statt, aus dem eine Reihe von Ideen entwickelt wurde.

Auf Einladung des MLR fand am 5. März 2014 eine erste Information und Diskussion zum Richtlinienentwurf statt. Nach ersten Aussagen des MLR in dieser Besprechung sei eine Aufstockung der ELR-Mittel nicht beabsichtigt. Interessant ist, dass nach dem Entwurf künftig auch Landkreise Zuwendungsempfänger sein können. Damit ist das MLR einer bereits vor Jahren gestellten Forderung des Landkreistags nachgekommen.

Bereits im Vorfeld dieses Gesprächs hat die Geschäftsstelle die Landkreise angehört. Diese waren die Grundlage für die Stellungnahme des Landkreistags Baden-Württemberg vom 7. April 2014, den die Geschäftsstelle unter dem Vorbehalt einer Beschlussfassung durch den Rechts- und Verfassungsausschuss dem MLR übersandt hat. In seiner Sitzung am 21. Mai 2014 hat der Rechts- und Verfassungsausschuss der Stellungnahme zugestimmt.

Der Richtlinienentwurf soll zum 1.1.2015 in Kraft treten. Die Ausschreibung für 2014 soll bereits auf der Grundlage der neuen Richtlinie erfolgen und Anfang Juli 2014 veröffentlicht werden. Zudem sind Informationsveranstaltungen geplant. Auf der Arbeitssitzung der AG „Wirtschaftsbeauftragte“ der Landkreise am 26. Mai 2014 hat das MLR die Wirtschaftsbeauftragten über den aktuellen Stand zur Weiterentwicklung des ELR informiert.

WEITERENTWICKLUNG DES KOMMUNALEN DV-VERBUNDS, INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONS- TECHNIK UND MULTIMEDIA

Seit einigen Jahren wird innerhalb des Kommunalen DV-Verbundes (Rechenzentren und Datenzentrale) in Baden-Württemberg über Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Strukturen diskutiert. Ziele sind die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Datenzentrale, die Erhöhung der Effizienz der Zusammenarbeit der Regionalen Rechenzentren und Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität, Termintreue und Wirtschaftlichkeit bei der Entwicklung und Vermarktung von Verfahren durch die Datenzentrale. Auch in den Jahren 2013 und 2014 wurde die Diskussion zur Weiterentwicklung des Kommunalen Datenverarbeitungsverbundes noch nicht abgeschlossen.

Die Kommunalen Landesverbände verfolgen den Fortgang der Diskussion mit großem Interesse und beteiligen sich an ihr, u.a. durch die Mitwirkung im Unterausschuss des Verwaltungsrats der Datenzentrale Baden-Württemberg.

Aktuell stehen folgende Themen im Mittelpunkt der Reformdebatte:

- Art und Rechtsform des Unternehmens/ Verbundes bzw. der Zusammenarbeit, Be-

teilung des Landes an dem Unternehmen/Verbund oder der Zusammenarbeit,

- Strukturvorschläge, die den Verbund (DVV) weiter festigen und unterschiedliche Intensitäten und Geschwindigkeiten beinhalten dürfen,
- Ausgestaltung des Drittgeschäfts im Hinblick auf die wirtschaftlichen Erfolge und die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb und außerhalb BW

Nachdem die Zweckverbände der Gebietsrechenzentren KDRS, KIRU und KIVBF dem Landkreistag zum 1.7.2013 als Mitglieder beigetreten sind, können diese künftig an den Sitzungen des Rechts- und Verfassungsausschusses teilnehmen.

IUK-AUSSTATTUNG DER GESCHÄFTSSTELLE, INTRANET

Die IuK-Ausstattung des Landkreistags wird stetig den Anforderungen für eine zeitnahe Information der Landkreise zu Rundschreiben und sonstigen Informationen des Landkreistags über elektronische Medien (Intranet) angepasst. Über einen Newsletter werden die Landratsämter fortlaufend über alle neuen Informationen des Landkreistags informiert. Eine Intranet-Datenbank bietet Recherche- und Abrufmöglichkeiten. Das neu entwickelte Intranet-Forum der Landkreise soll Mitte 2014 in Betrieb gehen.

PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Eine positive Bilanz der Eingliederung der Lebensmittelkontrolleure, die Asylbewerberunterbringung, die Inklusion und die Situation der Krankenhäuser waren die wichtigsten Themen bei den Kontakten zur Öffentlichkeit und zu den Medien, die durch Pressekonferenzen, Pressemitteilungen, Hintergrundgespräche und Einzelkontakte mit Presse, Rundfunk und Fernsehen stattfanden. Das Faltblatt „Landkreistag Baden-Württemberg – Aufgaben, Geschäftsstelle, Gremien“ wurde regelmäßig aktualisiert – auch auf englisch – und an alle potenziellen Interessenten verteilt. Das jährliche Hintergrundgespräch des Präsidenten mit Vertretern der Landespressekonferenz ist weiterhin auf großes Interesse der Journalisten gestoßen. Bilaterale Gespräche mit einzelnen Journalisten ergänzen dieses.

Die Pflege und der Ausbau der Internet-Angebote mit allen öffentlichkeitsrelevanten Informationen des Landkreistages und zu den Landkreisen (www.landkreistag-bw.de) wurden fortgeführt. Ebenso die Online-Version der Landkreismeldungen Baden-Württemberg (www.landkreismeldungen.de). Anfang 2014 haben die Arbeiten am Relaunch der öffentlichen Webseite www.landkreistag-bw.de begonnen. Das Projekt soll bis Herbst 2014 abgeschlossen sein.

Die vom Landkreistag herausgegebene Verbandszeitschrift, die „Landkreismeldungen Baden-Württemberg“, stößt bei den Adressaten auf großes Interesse. Dies zeigt auch die intensive Zuarbeit der Landratsämter für alle Rubriken der Verbandszeitschrift. Die Landkreismeldungen dienen der Information der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie anderer am kommunalpolitischen Geschehen interessierten Persönlichkeiten und erscheinen vierteljährlich in einer Auflage von 4000 Exemplaren.

ANHANG

PRÄSIDENT, VIZE- PRÄSIDENTEN, PRÄSIDIUM, VORSITZENDE DER FACHAUSSCHÜSSE, SPRENGELVORSITZENDE

(Stand 30. Juni 2014)

Präsident:

Landrat Joachim Walter, Tübingen

Vizepräsidenten:

Landrat Heinz Eininger, Esslingen
Landrat Frank Hämmerle, Konstanz
Landrat Karl Röckinger, Pforzheim

Präsidium:

Landrat Gerhard Bauer, Schwäbisch Hall
Landrat Johannes Fuchs, Waiblingen
Landrat Dr. Rainer Haas, Ludwigsburg
Landrat Klaus Pavel, Aalen
Landrat Jürgen Bäuerle, Rastatt
Landrat Dr. Achim Brötzel, Mosbach
Landrat Dr. Christoph Schnaudigel, Karlsruhe
Landrat Dirk Gaerte, Sigmaringen
Landrat Thomas Reumann, Reutlingen
Landrat Kurt Widmaier, Ravensburg
Landrat Tilman Bollacher, Waldshut
Landrat Hanno Hurth, Emmendingen
Landrat Dr. Wolf-Rüdiger Michel, Rottweil

Vorsitzende der Fachausschüsse:

Rechts- und Verfassungsausschuss:
Landrat Frank Hämmerle, Konstanz

Finanzausschuss:
Landrat Klaus Pavel, Aalen

Sozialausschuss:
Landrat Johannes Fuchs, Waiblingen

Gesundheitsausschuss:
Landrat Thomas Reumann, Reutlingen

Kulturausschuss:
Landrat Heinz Eininger, Esslingen

Ausschuss für Umweltschutz, Wirtschaft und
Verkehr:
Landrat Dr. Rainer Haas, Ludwigsburg

Sprengelvorsitzende:

Regierungsbezirk Stuttgart:
Landrat Klaus Pavel, Aalen

Regierungsbezirk Karlsruhe:
Landrat Karl Röckinger, Pforzheim

Regierungsbezirk Freiburg:
Landrat Frank Hämmerle, Konstanz

Regierungsbezirk Tübingen:
Landrat Lothar Wölfle, Friedrichshafen

